

Vorläufiges PROTOKOLL der **183. Sitzung des StuRa** am **04.06.2024**

Unterlageninformationen

Stand: 14.06.2024 00:31

Protokoll genehmigt am: [Datum einfügen]

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 00:00

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Theo Argiantzis, Lino Santiago

Protokollant*in während der Sitzung: Eberhard Dziobek

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	3
2	Beschluss der Tagesordnung.....	3
3	Annahme von Protokollen.....	3
3.1	Annahme des Protokolls der 182. StuRa-Sitzung.....	3
3.2	Änderung des Beschlusses „Unterstützung `Disco ergo sum`“.....	3
4	Termine.....	6
5	Besuch Frau Modrow, Geschäftsführerin des StuWe.....	7
6	Berichte.....	7
6.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	8
6.2	Bericht des Lehramtsreferats.....	8
6.3	Bericht des Referats für internationale Studierende.....	10
6.4	Bericht des IT- und Infrastrukturreferats.....	11
6.5	Verfahrensantrag: Einführung einer Zeitbeschränkung für Berichte (2. Lesung).....	13
6.5.1	Änderungsantrag zu 6.5.....	14
7	Diskussionen.....	14
7.1	Austausch GeschO-Vorschlag Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg....	14
8	inhaltliche Positionierungen und Anträge.....	15
8.1	Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (1. Lesung).....	15
8.1.1	Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende.....	17
8.2	„Schlafende Bären wecken – Bestände der Universitätsbibliothek auf Gefahrstoffe überprüfen“ (2. Lesung).....	18
8.3	„Die scheiß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (1. Lesung).....	19
8.4	„Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (1. Lesung).....	20
8.5	„UB Änderungen — Jetzt!“ (1. Lesung).....	23
8.5.1	Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“.....	24
8.6	Austritt aus dem fzs e. V. (1. Lesung).....	26
8.7	Kritik am Vertrauenslot*innen-Projekt (1. Lesung).....	28
8.8	Einrichtung eines Referats für Antifaschismus (1. Lesung).....	30
8.9	„Ja zur ‚LaStuVe BaWü‘ (1. Lesung).....	31
8.10	Positionierung zur HofV-III Verhandlung über die studentischen QSM (1. Lesung)...	32
9	Kandidaturen.....	33
9.1	Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Raven Gerber (2. Lesung).....	33
9.2	Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Clara Hansberger (2. Lesung).....	33
9.3	Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (2. Lesung).....	34
9.4	Kandidatur für die Wahlkommission — Harald Nikolaus (1. Lesung).....	34
9.5	Kandidatur für das Innenreferat — Theodora Goia (1. Lesung).....	35
9.6	Wahlen.....	35
10	Satzungen und Ordnungen.....	35
10.1	Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung).....	35
10.2	Änderung der Organisationssatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung).....	48
10.3	Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung).....	50
10.4	Änderungen der Organisationssatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung).....	56
10.4.1	Änderungsantrag: "Sachen die Theo bei der Neufassung übersehen hat".....	63
10.4.2	Änderungsantrag: "Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS".....	65
10.5	Neufassung der FS-Satzung Soziologie (2. Lesung).....	67
10.6	Änderung der Beitragsordnung (2. Lesung).....	75
11	Sonstiges.....	76

11.1	Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023 (1. Lesung)	76
12	Anhänge.....	78
12.1	Anhang zu TOP 7.1.....	78
12.2	Anhang zu TOP 8.2.....	87

1 Begrüßung durch das Präsidium

Eröffnung um 19.12 Uhr. Lino wg. DB verspätet, Gremienreferetin unterstützt die Sitzungsleitung, Eberhard führt Protokoll, keine Einwände

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

Punkte 10.1-3 hinter Punkt 6.4 ziehen.

Gegenrede des Präsidiums

Dafür: 15 Dagegen: 8 Enthaltungen:8 → angenommen

TOP 10.5 auch vorziehen, angenommen ohne Gegenrede

Antrag 10.4, 10.6. ebenfalls vorziehen

Gegenrede des Präsidium

Dafür: 4 Dagegen: 19 Enthaltung: 8 → abgelehnt

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 182. StuRa-Sitzung

Einwand: Bei Punkt Abstimmung über redaktionelle Änderungen zur AEO wurde getrennt über Leerzeichen und die Streichung des „je“ abgestimmt, im Protokoll falsch dargestellt .

Änderungswunsch wird entsprochen, Protokoll wird angepasst und erneut zum Beschluss vorgelegt.

Persönliche Erklärung von Henry Wilkens und Jacob Schupp:

Liebe Mitglieder des StuRa,

die letzte Sitzung ist mal wieder aus dem Ruder gelaufen, eine ernsthafte und sinnvolle Debatte war nicht mehr möglich und es wurden mal wieder eine Reihe von TOPs verschoben. Dies ist eine Situation, die so nicht tragbar ist. Nicht nur ist die Arbeitsfähigkeit des StuRa eingeschränkt, sondern auch der Umgang zwischen den Personen wird rauer.

Einen Verantwortlichen für diese Situation gibt es nicht, sondern dies ist eine Folge von vielen Sachen.

Um die Situation aber zu verbessern, haben wir nach der letzten Sitzung einige Gespräche geführt und haben für uns den folgenden Entschluss gefasst, wie wir zu einem besseren StuRa beitragen wollen:

1. Wir werden nicht jede unterschiedliche inhaltliche Auffassung auf ewig verteidigen, sondern uns auf die wesentlichen Punkte interessieren, die eine gewisse Relevanz für die Studierenden haben.

Davon erhoffen wir uns vor allem zügigere Debatten, so dass bei den wichtigen Punkten auch tatsächlich noch Personen da sind.

2. Wir werden dafür sorgen, dass klarer wird welche Punkte wir für rechtlich fragwürdig halten und welche für politisch. Zudem wollen wir klarer machen, wenn wir eine Sache ergebnisoffen diskutieren wollen, damit die Debatte sich nicht immer an einzelnen Punkten aufhält, zu denen alles gesagt wurde (wie etwa letzte Sitzung bei dem Thema der AE des Sozialreferat, den wir gar nicht mehr diskutieren wollte, aber immer auf unseren Standpunkt eingegangen wurde)

Davon erhoffen wir uns eine klarere Debatte und tatsächlich auch eine solche ermöglichen. Wir wollen aber auch, dass jedes Mitglied sich hier beteiligt und auch beteiligen kann. Sich also jeder eine Meinung zu den Anträgen bildet und diese auch äußert.

3. Wir werden das Bestehen auf formalen Kleinigkeiten zurückfahren und auch zu dem Präsidium nur noch nach Meldung reden.

Sollten formale Dinge aber wirklich falsch seien und eine Korrektur notwendig erscheinen, damit die Sachen ordnungsgemäß sind, werden wir dies anmerken. Dies ist sollte auch im Interesse des StuRa sein.

Wir hoffen der StuRa nimmt dies als eine Einladung zur konstruktiven und produktiven Debatte an und auch ihr macht euch Gedanken wie ihr etwas an der Diskussion hier verbessern könnt.

Wir alle wollen doch gemeinsam etwas für die Studierenden tun, die wir hier repräsentieren.

Ende der persönlichen Erklärung

3.2 Änderung des Beschlusses „Unterstützung `Disco ergo sum`“

Antragssteller*in: FS Geschichte, FS Philosophie, Fakultätsratsmitglieder der Philosophischen Fakultät, FS Anglistik, FS Archäologie, weitere FSen der Philosophischen und Neuphilologischen Fakultät

Antragstext:

In diesem Änderungsantrag wird eine neue Kostenaufschlüsselung für unserer Party „Disco Ergo Sum“ beschlossen, für die der StuRa bereits am 07.05.2024 eine Unterstützung von 3700€ beschlossen hat. Konkret geht es um folgende Änderungen:

- Aufgrund eines Fehlers der Finanzbeauftragten der FS Geschichte, hat die Fachschaft dieses Jahr weniger Geld zur Verfügung als ursprünglich gedacht. Wir haben deshalb den Anteil, den die FS Geschichte an der Finanzierung der Party hat reduziert und auf andere Fachschaften aufgeteilt, insbesondere Anglistik, Philosophie und Archäologie.
- Leider haben wir es im ursprünglichen Antrag, versäumt, eine Deckungsfähigkeit zwischen den einzelnen Ausgabeposten zu inkludieren, weshalb wir uns in einigen Punkten (insb. Werbung und Deko) sehr eingeschränkt haben. Gleichzeitig haben wir vergessen, die Zahlungsgebühren, die im Rahmen des Online-Ticket-Verkaufs entstehen, zu inkludieren. Diese beiden Fehler berichtigen wir hiermit und passen nebenbei die gesamten geplanten Ausgaben an die aktuellen Schätzungen an.
 - o **Durch Ersparnisse in diversen Punkten, sinkt der Betrag, den wir bei der VS beantragen, um 150,-€.**

Haushaltsposten: 623.01

beim StuRa beantragter Betrag: 3.700€, bleibt gleich

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:
bleibt gleich

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

	Antrag vom 7.5.24	Änderungsantrag
Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	3.700,-	3.550,-
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.000,- (FS Geschichte) 400,- (FS Philosophie) 500,- (weitere Fsen)	500,- (FS Geschichte) 700,- (FS Philosophie) 600,- (FS Anglistik) 100,- (FS Archäologie)
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?		
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	1.800,- (Ticketeinnahmen)	1836.74€ (Ticketeinnahmen)
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	7.400,-	7286.74€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Antrag vom 7.5.24	Änderungsantrag	Anmerkung
Miete und notwendiges Personal, Personal Garderobe und Kasse, Reinigung, GEMA	4050,-	3500,-	Konkretes Angebot der halle02 liegt jetzt vor, was günstiger ist. halle02 übernimmt außerdem GEMA. Die Kassenschichten werden von uns selbst übernommen, dafür erhalten die Fachschaftler*innen Freigetränke, die unter den entsprechenden Punkt fallen.

DJs	1450,-	1000,-	Mit insgesamt 4.5h, wird die Veranstaltung insgesamt kürzer als ursprünglich geplant, wodurch auch die DJ-Kosten sinken.
Werbemittel	400,-	700,-	Aufgrund der Kurzfristigkeit haben wir uns entschieden, einen Teil des Geldes, das wir sparen, in Werbung, insbesondere z.B. in Instagram-Werbung zu sparen. Dadurch erhoffen wir höhere Ticketverkäufe, wodurch der Betrag, den wir effektiv vom StuRa verwenden, weiter sinkt.
Verpflegung + Freigetränke + Freikarten Helfer*innen	700,-	800,-	Hier wollen wir zusätzlich noch den Helfer*innen am Einlass und beim Auf-/Abbau Freikarten zur Verfügung stellen, da dies über die Gästeliste nicht möglich ist. In Absprache mit dem Finanzteam machen wir das so, um diese Tickets dann „abzurechnen“ (also 5€ pro kostenlos ausgegebenem Ticket).
Dekoration	350,-	800,-	Dekoration, die angeschafft wird, kann zu einem großen Teil in den nächsten Jahren bei weiteren Partys sowie anderen Veranstaltungen der teilnehmenden Fsen wiederverwendet werden, weshalb es sinnvoll, an anderen Stellen gespartes Geld, hier zu investieren.
Ticketdruck	150,-	50,-	Wir haben uns entschieden, den Ticketdruck vollständig online zu gestalten, mit einer kleinen Menge an physischen Tickets für Fachschaftler*innen.
Gebühren Online-Verkauf und EC-Zahlung AK für Paypal, Pretix und andere Zahlungsdienstleister	-	36,74	
Sonstiges	300,-	400,-	Insbesondere fallen hierrunter: <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneartikel für Toiletten - Anfallende Fahrtkosten - Stempel für

			Wiedereinlass - Foto-/Videografie des Abends - Sonstiges/Unerwartetes
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	7.400,-	7.286,74	

Weitere Informationen:

- Alle Posten sind vollständig deckungsfähig.

Diskussion:**1. Lesung**

- keine Wortmeldungen.

Abstimmung:

|Dafür: einstimmig|

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Die **Sprechstunde des Präsidiums** findet im Sommersemester 2024 **jeden Dienstag von 12 bis 14 Uhr** im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5, statt.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (online bis 13:30, physisch im StuRa-Büro ab 13:30 bis 15:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Das **Gremienreferat** bietet immer **donnerstags 11:00-12:00 im StuRa-Büro** in der **Sandgasse 7** oder **online** unter <https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/rooms/nik-2gr-rtx-den/join> seine Sprechstunde an.

Der **AK Lehramt** trifft sich jeden **Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Der **Vorsitz** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 11:30 bis 12:30** eine gemeinsame **Sprechstunde im StuRa-Büro** mit Frühstück in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Während der Vorlesungszeit haben die **Vorsitzenden freitags von 11:30 bis 13:00** ihre reguläre Sprechzeit in der Albert-Ueberle-Str. 3-5. Sie überschneidet sich mit der Frühstücks-Sprechstunde. Ihr könnt also sowohl für ein lockeres Beisammensein, als auch für ernstere oder vertrauliche Angelegenheiten vorbeikommen - wir richten uns nach euch.

Der **AK-StuWe** bietet **jeden Freitag den um 14 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Überle-Straße 3-5 an.

Wahltermine:

- <https://www.sofa-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Bei den StuRa-Sitzungen alle zwei Wochen kocht eine Gruppe rund um **Ilayda** glutenfrei, nussfrei, vegan für die Sitzung, Freiwillige können gerne beim Kochen und Abwaschen und Aufräumen helfen.

Am **16.07.2024** besucht **Frau Rektorin Melchior die StuRa-Sitzung**. Auch hier existiert ein Pad: <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Besuch-Rektorin-SoSe2024>

5 Besuch Frau Modrow, Geschäftsführerin des StuWe

Der Fragemodus von Fr. Modrows Besuch im letzten Sommersemester soll übernommen werden: Jemand stellt eine Frage von maximal 30 Sekunden, Frau Modrow antworten in 2 Minuten 30 Sekunden, dann gibt es eine 60 Sekunden Nachfrage/Erwiderung/etc. aus dem Plenum, worauf noch einmal 60 Sekunden lang geantwortet werden kann. Dies soll sicherstellen, dass jedes Thema angemessen gewichtet Raum bekommt und mehrere Fragen und Perspektiven zu Wort kommen können.

Themen:

1. Schließung Zeughausmensa (15 Minuten)
2. Preisgestaltung (15 Minuten)
3. Beteiligung an Theaterflatrate (15 Minuten)
4. Öffnungszeiten der Mensen / Nutzung der Triplexmensa (15 Minuten)
5. Abwahl von Leon Köpfler (10 Minuten)
6. Sitzplatzmangel (10 Minuten)
7. Kompensierung des Marstallhofs (10 Minuten)

Diskussion:

Frau Modrow stellt sich kurz vor, seit 2018 in Heidelberg, Geschäftsführerin Studierendenwerk

Heidelberg

Begleitung Herr Walther, Referent der Geschäftsführung, u.a. für das Thema Nachhaltigkeit

1. Schließung Zeughausmensa

- Was ist der aktuelle Stand?
 - Zeitplan: Juni 2025 ist der Auszug geplant, August Beginn der Arbeiten. Bauzeit ist geplant für 3-4 Jahre; oder 4-6 Jahre realistisch. Planungsbeginn war 2014.
 - Überlegungen für Alternativen: Interimsmensa ist nicht möglich, der Platz und das Geld reichen nicht. Alternativen in Bergheim, Krehl; Triplexmensa soll mit Containern ausgebaut werden; 40-50% der Zeughausmensa kann so ersetzt werden. Alte Bücherei ebenfalls als Standort.
- Wie viele Studierende werden verdrängt und können aufgefangen werden?
 - In der Triplex sollen ca. 4.000 Essen täglich zur Verfügung gestellt werden
- Wird das Essen durch die Ausweichoptionen (Mehrkosten) teurer?
 - nicht aufgrund der Versorgung, sondern eher wegen der Lebensmittelpreise selbst
- Gibt es wirklich keine weiteren Möglichkeiten, Kaufhof etc?
 - Wurde geprüft; aber nicht realistisch. Vielleicht eine Versorgung mit Sitzplätzen hinter der Neuen Uni. Die Rektorin hat versucht, sich unterstützend zu betätigen.
- Ist ein Plan, die Öffnungszeiten anzupassen? Also die Triplex auch nach 14.00 Uhr zu öffnen:
 - Die Öffnungszeiten werden verlängert bis später abends. An kleineren Standorten könnte auch mit Automaten gearbeitet werden.
- Der Marstall ist ein wichtiges soziales Zentrum. Wie soll das ersetzt werden, auch als Kulturort?
 - Kleinere Veranstaltungen werden in Bergheim stattfinden. StuWe sucht ein Gebäude fürs Personal und Verwaltung; wenn gefunden ließe es sich nutzen. Alternativ gibt es vielleicht andere Formen der Angebote analog zur Pandemie. Näheres Informationen gibt es in einem halben Jahr.
- Wie soll die Zeughausmensa hinterher aussehen?
 - Die Sanierung ist hauptsächlich Brandschutzsanierung. Kühlräume müssen ausgeweitet werden. Das wird viel Platz kosten, v.a. im Obergeschoss. Unten kommen neue Bodenbeläge u.a.. Auch Umkleidekabinen für die Mitarbeiter. Die Küche bekommt neue Technik, der Gastraum mit der Empore wird nicht verändert.
- Wie sollen 4.000 Essen in der Triplex bewältigt werden? Und muss auch die Triplex umgebaut werden?
 - Es gibt einen Container außen, der Umbau erfolgt in den Semesterferien, die alte Studierendenbibliothek soll genutzt werden. Die Triplex muss finanziell gedeckt werden, wir wissen nicht, wie die Annahme sein wird.
- Soll der Außenbereich der Triplex vergrößert werden?
 - Eventuell mehr Plätze hinter der Neuen Uni und, wie in Bergheim, außen
- Wird Angebot in der Triplex wie im Marstall sein?
 - Wird gerade beraten; vermutlich eine Kombi aus beiden Mensen.

2. Preisgestaltung

- Stehen Preiserhöhungen bei Wohnheimen und Mensen an?
 - Die Wohnheime müssen kostendeckend betrieben werden; wir haben einen Investitionsstau von 120 Millionen geerbt, versuchen gerade einen Finanzplan zu finalisieren. Mensen gehören zu den Sorgenkindern. Hinzu kommen dort auch

Außenstandorte, wie z.B. Heilbronn, die sehr teuer sind. Das Geld ist dort immer knapper, weil die Studierenden offenkundig weniger Geld zum Ausgeben haben. Wir sollen 70% Kostendeckung erreichen, schaffen nur 58%. Das müssen wir bearbeiten. Z.b. könnte man wohl einige gering ausgelastete Cafe-Standorte auf Automaten umstellen. Die Mensen an sich mit der Essensversorgung haben Priorität und leider eine noch schlechtere Finanzauslastung. Wenn die Auslastung z.B. der Triplexmensa noch schlechter wird müssen wir die Preise erhöhen. Wir setzen uns beim Land für höhere Zuschüsse ein, aber es ist überall sehr schwierig. Alle Geschäftsführer der Studierendenwerke in Baden-Württemberg arbeiten hier zusammen.

- Gibt es unterschiedliche Preise für Kalkulationen mit und ohne Fleisch?
 - Wir beschäftigen uns mit dem Thema: Nachhaltigkeit ist für uns ein wichtiges Thema, aber wir wollen keine Fronten aufbauen; bei der PH haben wir jetzt gar kein Fleisch mehr, bei den anderen wird der Fleischanteil heruntergefahren
- Bekommen die Mannheimer Studierenden (Medizin) eine eigene Mensa?
 - Davon ist nicht auszugehen, die Zahl der Studierenden ist zu gering.
- Reicht die Zahl wirklich nicht aus?
 - Es sind 2.500 Studierende. Die Rechenformel lautet, dass 2.500 nicht gleich genutzten Essen entspricht, daher: Nein.
- Preisgestaltung bei den Wohnheimen?
 - Mieten liegen relativ gut im Bundesvergleich, wir planen keine Erhöhungen.
- Neue Wohnheime?
 - Ja, wir haben viel Kernsanierung, bauen in Schwetzingen mit 80 Plätzen; wir sind u.a. bei den Architekten eingeschränkt.

3. Theaterflatrate

- Können Sie sich vorstellen, dort einzusteigen? Andere kulturelle Veranstaltungen?
 - Wir fördern sehr umfangreich, aber wir können die Kosten nicht übernehmen, wir verwalten nur die Beiträge.

4. Öffnungszeiten:

- Triplex hat eingeschränkte Öffnungszeiten, in der UB gibt es zu wenige Plätze. Kann man die Triplex öffnen?
 - Wir planen das, die Öffnungszeiten sollen deutlich länger werden, eben auch als Arbeitsplätze für Studierende. Im Detail hängt das auch von der Nutzung als Essensangebot ab.
- Öffnungszeiten in Bergheim?
 - bis in den Abend hinein; aber Einzelheiten stehen nicht fest; erneut: abhängig von den Nutzungsannahmen.
- Öffnungszeiten im Neuenheimer Feld auch anzupassen, auch beim Cafe. Da ist z.B. Sonntag kein Angebot.
 - Problem ist: es gibt nicht genügend Umsatz im Cafe Botanik, wir haben das probiert. Wir wollen das chez Pierre wieder öffnen – aber es gibt da noch verschiedene Probleme.
- Triplex – Küchenangebot / kann man die Triplex auch ohne Küche öffnen?
 - Ja, das ist geplant
- Barrierefreiheit in der Triplex möglich?
 - Nicht wahrscheinlich. Im Zeughaus wird das relativ gut sein in Zukunft, aber in der Triplex ist das nicht geplant. Die wird später umgebaut, u.a. wenn die UB sich

ausdehnt.

- Mensa im Neuenheimer Feld: Sind Sie im Austausch mit der Uni zur Nutzung als Lernraum, wenn nicht gegessen wird?
 - Ja wir sind da im Austausch, aber die Räumlichkeiten sind dafür aus Brandschutzgründen eingeschränkt. Und man kann die Essräume nur bedingt doppelt nutzen, wegen der täglich nötigen Umbauten. Wird aber nochmal aufgenommen.
- Gibt es die Möglichkeit, sich das Essen selber zuzubereiten? Z.b. mit Mikrowellen.
 - Wird oft gefragt, ist wegen Hygiene problematisch, außerdem sollen wir dort unser eigenes Essen verkaufen.
- Könnte man die Zentralmensa in Teilen renovieren? Sie ist sehr beschädigt.
 - das stimmt, sie ist undicht etc. Das Dach muss saniert werden, die Abwasserrohre müssen u.a. nachsaniert werden, außerdem gibt es eine Art von Denkmalschutz. Wir machen da grade sehr viel Druck und es macht uns große Sorgen.
- Die UB breitet sich aus – was bedeutet das? Gibt es mehr Arbeitsplätze?
 - Wir wissen das nicht.
- WLAN in der Triplex funktioniert nicht wirklich gut? Könnte man da nicht etwas machen?
 - WLAN nehme man nochmal mit, das ist technisch nicht so einfach, weil auch das von Vermögen und Bau (Landesbehörde) gemacht werden soll. Im Triplex sollte das vielleicht möglich sein.
- Könnte man Triplex etc. vielleicht 24 Stunden öffnen mit automatischer Technik?
 - Müsste man überprüfen, aber es gibt immer wieder Probleme aller möglichen Art, z.B. unbefugte Nutzung, Belästigung, Sicherheit ... wir haben Betreiberhaftpflicht. Aber wir werden mit Vermögen und Bau nochmal reden.
- Die Lebensmittel-Auszeichnung ist nicht sorgfältig, ich habe mehrere anaphylaktische Schocks erlitten.
 - Wir haben dazu sehr ausgiebig recherchiert und gearbeitet, wir haben uns bemüht, das Problem zu beheben. Sie haben unsere Einladungen nicht angenommen, daher wissen wir nicht, was wir nun tun sollten.

5. Abwahl Leon Köpfle

- Durch die Entfernung von Hr. Köpfle erschwerte sich die Kommunikation zwischen StuWe/Verwaltungsrat und StuRa. Wie kann das verbessert werden?
 - Unser Problem ist, dass Hr. Köpfle seine Vertretung bestimmen konnte. Dadurch verliert der StuRa seine Einflussmöglichkeit.
- Der StuRa hat Hr. Köpfle abgewählt, warum hat das StuWe unsere Entscheidung nicht akzeptiert?
 - Der Stura könne nicht über die Gremien des StuWe entscheiden
- Wir sind das Wahlorgan, die Prüfung obliegt nicht dem Studierendenwerk.
 - Wir teilen diese Auffassung nicht, der Gewählte hat Weisungsfreiheit. Das Gremium Verwaltungsrat hat sich da ähnlich positioniert. Das Ministerium hat sich auf unsere Anfrage nicht geäußert. Es fehlt eine klare Formulierung.
- Wir hatten keine Verbindung mehr mit dem Verwaltungsrat auf diese Weise – das Problem muss gelöst werden.
 - Wir bemühen uns um Transparenz – siehe das heutige Treffen. Der Verwaltungsrat tagt oft nicht öffentlich, da gibt es Grenzen und wir vertrauen auf unsere Juristen, um sicher zu sein.

6. Sitzplatzmangel

- Gibt es außer den Mensen eine Planung zur Ausweitung der Lernplätze innerhalb der Uni?
 - Damit haben wir als StuWe nichts zu tun, wir haben nur unsere Gebäude zur Verwaltung.

7. Kompensierung des Mastallhofes als kulturelles Angebot

- Keine Frage

8. Zusätzliche Fragen

- Wer ist noch im Verwaltungsrat usw. Kann man die einzelnen Namen finden?
 - Werden wir auf die Website setzen.
- Mit Montpellier hat ein Austausch stattgefunden. Steht ein Rückwärts – Austausch an?
 - Es soll ein Arbeitstreffen sein, es muss ein Mehrwert gegeben sein. Wäre nicht die Begegnung mit anderen Unis sinnvoller, wo man neue und uns unbekanntere Konzepte verfolgt? Außerdem steht dort ein neuer Geschäftsführer an, den wir noch nicht kennen.
- Zentralspender: Wasserspender, gibt es dazu Pläne?
 - Es gibt da ein großes hygienisches Problem, ganz abgesehen von den Kosten. Ich nehme es nochmal mit.
- Sicherheitsproblem bei den Frauenwohnheimen bekannt?
 - Das nehmen wir sehr ernst. Wir haben Sofortmaßnahmen eingeleitet. Der Zeitrahmen ist abhängig davon, was man installieren möchte. Es gibt einen 14 Punkte Plan, Thema Schlüsselweitergabe, Beleuchtungsplan usw.
- Werden die Fälle dokumentiert? Bislang wurde das nur von den Bewohnern dokumentiert und nicht von der Verwaltung; die Fälle sind von 2017,18 ff.
 - Das weiß ich nicht im Einzelnen; wir sind auf Ihre Berichte angewiesen.
- Thema Anaphylaktische Schocks: da wurden Sachen ins Essen getan, die nicht reingehören (usw.).
 - Wir haben getan was wir konnten – was sollen wir noch tun? Haben wir Ihnen multipel mitgeteilt.
 - Ich möchte wissen, dass ich mich auf die Angaben der Speiseinhalte verlassen kann
 - Wir tun was wir machen können, was sollen wir noch tun – das müssen Sie uns sagen.

ENDE DES GESPRÄCHES: 15 Minuten Pause, Einwand gegen die Pause, Mehrheit auf Sicht dafür

6 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

6.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

1. Personalrechtsschulung

Aufgeteilt auf letzte und vorletzte Woche hat die **Personalrechtsschulung für die RefKonf** stattgefunden. Wir waren zwar nie voll besetzt, aber es haben schon einige Referent*innen teilgenommen. Auf jeden Fall konnten wir bei einigen Themen, die in der Vergangenheit ziemlich kontrovers waren, Licht ins Dunkel bringen.

Im Nachgang beschäftigen wir uns jetzt damit, was wir an den vorhandenen **Strukturen der Personalverwaltung ändern oder dazuzergänzen** müssen. Es ist tatsächlich ziemlich viel zu tun, also wird das Ganze seine Zeit in Anspruch nehmen. Die erste, aus unserer Sicht notwendige Änderung ist heute aber schon als Änderungsantrag zur OrgS-Änderung auf der Tagesordnung.

2. GeschO RefKonf

Der Vorsitz und das Gremienreferat arbeiten gerade gemeinsam an einer **Neufassung bzw. Überarbeitung der RefKonf-Geschäftsordnung**. So weit so unspektakulär von außen. Es sollen vor allem Probleme behoben werden, die im laufenden Betrieb immer mal wieder auftreten, also zB. Regelungslücken aufgefüllt.

Rückfragen:

- keine Rückfragen

6.2 Bericht des Lehramtsreferats

Da wir seit letztem Sommer ein eigenes Lehramtsreferat und seit Herbst inzwischen 3 Lehramtsreferent*innen haben, möchten wir nun gerne mal wieder kurzen Bericht über unsere ersten Monate im Amt abgeben. In den letzten Monaten haben wir in Zusammenarbeit mit dem AK Lehramt viel gemeinsam erarbeitet. Unter anderem:

- Informations- und Werberunden zu Semesterbeginn in einigen Vorlesungen für Lehramtsstudierende sowie bei Erstveranstaltungen von Fachschaften (hier würden wir uns wünschen, in Zukunft von Lehramtsrelevanten Fachschaften direkt eingeplant zu werden)
- Unsere durch QSM-Mittel finanzierten Workshops organisiert (Gewaltprävention für Lehramtler*innen, Präsentationsskills im 21. Jahrhundert)
- Gespräche mit der FS Biologie zu Lehramtsveranstaltungen und Beratung bei einem QSM-Antrag für Sexualpädagogik
- Stellen von Mitgliedern im Sustainability Think Tank des Heidelberg Center for the Environment mit regelmäßiger Teilnahme bei den monatlichen Sitzungen der AG Lehre
- Organisieren & Durchführen eines Running Dinners im WiSe 23/24, im SoSe ist es aufgrund zu weniger Anmeldungen leider nicht zustande gekommen
- Organisieren und Durchführen eines monatlichen Lehramtsgrillen
- Pilotphase von PePPERMINT im Austausch mit der Fritz-Schubert-Stiftung, wo zwei Studierende aus dem AK Lehramt ab Schuljahr 2024/25 erstmals über diese Stiftung die Weiterbildung zum „Schulfach Glück“ machen werden (Dauer 1 Jahr)
- Finanzielles: AK Lehramt-Tshirts & Sticker für Werbezwecke; Mittel für das Lehramtsgrillen, das sich in Zukunft aber selbst tragen soll

- Treffen mit der Prorektorin für Lehre & Lernen, Frau Hertel, und Frau Wienand von der HSE (Themen waren u.a. Fachrat Lehramt, VS Strukturen & AK/Referat Lehramt Arbeitsweisen kurz vorstellen, Duales Lehramt, Zusatzqualifikationen der HSE, Beschwerden zu Zulassungsbescheiden für M.Ed., HeiCo)

Außerdem organisieren wir aktuell:

- Kick-off Treffen zum Fachrat Lehramt
 - Wir werden am 06.06. mit hoffentlich Vertreter*innen aller 21 Lehramtsfächer ins Gespräch kommen, was Ziele und Umsetzungen eines Fachrat Lehramts betrifft. Dabei ist momentan noch nicht klar, ob es letztendlich ein Fachrat werden wird, oder eine andere Art von Gremium. Im Fokus steht aber, dass es ein beratendes Gremium zu Lehramtsthemen wird, in denen Austausch unter den Fächern, aber auch auf den verschiedenen universitären Ebenen stattfinden kann, damit in Zukunft die oft übergreifenden Anliegen des Lehramtstudiums besser abgedeckt und angegangen werden können.
- Beschwerdestunde für Lehramtsstudierende („Pizza & Pöbeln“ am 13.06. ab 18.15 Uhr in der Sandgasse 7)
- Sommerfest zusammen mit dem IDF, IÜD und BiWi am 05.07.2024
- Workshop zur Inklusion in Kooperation mit dem AWZ
- Weitere Treffen mit Frau Hertel und Frau Wienand
- Treffen und Austausch mit fit4ref und der GEW

Kontakt: lehramt.ref@stura.uni-heidelberg.de

Nächste Treffen:

Do, 30.05.2024, 10 Uhr online

Do, 06.06.2024, 16:15 Kick-Off zur Einrichtung eines „Fachrats Lehramt“

Do, 06.06.2024, 18.30 Uhr Lehramtsgrillen (StuRa Büro Albert-Ueberle)

Do, 13.06.2024, 18.15 Uhr Beschwerdestunde (Sandgasse 7)

Rückfragen:

- Könntet Ihr grob umreißen: Wo ist die Trennung zwischen AK Lehramt und Lehramtsreferat?
 - Der AK wird vom Referat unterstützt – wir machen eher die inhaltlichen Sachen, das Referat die organisatorischen.
- Wer ist Frau Wienand?
 - Chefin der Heidelberg School of Education
- Sommerfest: soll in Zukunft ohne Kostenbeteiligung stattfinden
- Haben sich die 500 Euro für T-Shirts bezahlt gemacht / warum sind sie bestellt worden?
 - es geht um die Werbung für unsere Organisation.
- Wer trifft sich mit der Konrektorin? AK oder auch Referat? Sprecht ihr im Namen der VS?
 - Es gibt da keine Unterscheidung im Gespräch
- Das Referat sei aus dem AK hervorgegangen.
- die Aussprache durch das Präsidium abgebrochen, da keine Fragen mehr zur Sache gestellt werden

6.3 Bericht des Referats für internationale Studierende

Kontakt: internationales@stura.uni-heidelberg.de

1. Ivo vom internationalen Referat nahm am 5.4. und 6.4. An der Bundesdelegiertenversammlung des Bundes Ausländischer Studierender (BAS) teil. Folgende Themen wurden besprochen:
 - Allgemeine Themen
 - Rassismus an Hochschulen
 - Studiengebühren von ausländischen Studierenden
 - Allgemeine Interessenvertretung
 - Alles mit Fokus auf Internationale/Ausländische Studierende

In Seminaren wurden über folgende Themen diskutiert:

- Aufnahme von Geflüchteten Studierenden:
- Krieg in der Ukraine seit 2014, Verschärfung der Lage (mehr Flüchtende seit 2022)
- Russische Propaganda ist in Sachsen sehr verbreitet
- Falsche Kriminalitätsstudien/Medienberichte führen zur Diskriminierung
- Kaum Deutschkurse (wenn ab B2) an deutschen Universitäten (Alternative: Volkshochschule)
- Große Differenzierung zwischen ukrainischen Geflüchteten und denen anderer Nationalitäten
- Welche Hilfe gibt es: DAAD, Universitäten, Stipendien, Soziale Hilfe, Sprachkurse, Buddyprogramme
- Forderungen: Systeme ähnlich wie zur Krisensituation 2015
- Belarus:innen haben keine Möglichkeit, ihre Reisepässe zu verlängern. Folge: Illegalität des Aufenthaltes nach Ablauf des Reisepasses
- Zivilklausel
- Wissenschaft soll nicht von der Politik beeinflusst werden, bzw. Wissenschaft soll der Allgemeinheit dienen.
- Die Uni Heidelberg hat keine Zivilklausel der StuRa, fordert aber eine. (Beschluss 3. Juli 2018)
- Nah-Ost Konflikt: Zunahme von Diskriminierung Palästinensischer Stimmen
- Berichte von Repressionen der Universitäten

Am Sonntag wurde auch ein neuer Vorstand gewählt, leider musste Ivo davor abreisen.

2. Darline hat am BAS Seminar für Aufenthaltsrecht teilgenommen. Dort wurden Informationen und die Gesetzesnovellen des Aufenthaltsrechts präsentiert und Fallbeispiele zum Zweck der Beratung von ausländischen Studierenden bearbeitet. Anwendung von Sozialrecht bzgl. Sozialer Leistungen wurden ebenfalls behandelt. Aufgrund des erworbenen Wissens wurde die Kooperation mit dem Sozialreferat etabliert und gestärkt. In der Sozialberatung tauchen oft komplexe Sachverhalte aufgrund des geltenden Aufenthaltsrechts und dessen Einschränkungen für internationale Studierende auf. Am 07.06 findet deshalb eine Sondersprechstunde "Soziales X Internationales" statt, zu der "größer" eingeladen wird.

3. Diana war am 28.2- 1.3. bei der Jahrestagung Internationale Studierende in Bremen (an der Universität Bremen). Eingeladen waren Vertreter*innen verschiedener International Offices Deutschlands (etwa 40 verschiedene Universitäten). Man konnte mit anderen Stellen in Kontakt treten

und erfahren, wie es an den anderen Universitäten mit der Betreuung, Beratung, Förderung internationaler Studierender läuft.

- Diana hat an einem Workshop teilgenommen, bei dem es um Personalmangel im öffentlichen Dienst ging (wie erwartet herrscht auch hier Personalmangel und es wird noch schwieriger in den kommenden Jahren).
- Noch ein Problem: es wird immer noch nicht genug Englisch gesprochen (gerade in Beratung sehr wichtig).
- Es wurde zudem Werbung für verschiedene Förderungsmöglichkeiten des DAAD für ausländische Studierende gemacht sowie zum Thema Fachkräftemangel gesprochen (s. <https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/Campus-Initiative-internationale-Fachkraefte/>).
- Ein wichtiges Thema waren Neuerungen zum Aufenthaltstitelverlängerung: Nicht-EU-Studierende dürfen ab dem 1. März 2024 20 Tage mehr im Jahr arbeiten. Sie dürfen in Deutschland 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage im Jahr arbeiten. Das ist im (Zusatzblatt zum) Aufenthaltstitel vermerkt. Alternativ sind auch Beschäftigungen mit bis zu 20 Wochenstunden erlaubt. Eine zusätzliche Zustimmung der Ausländerbehörde ist in diesen Fällen nicht nötig (war früher in machen Fällen nötig). In mehreren Fällen wird der Aufenthaltstitel um mind. ein Jahr während des regulären Studiums verlängert (davor waren es öfter sechs Monate oder weniger).

Rückfragen:

- keine Rückfragen

6.4 Bericht des IT- und Infrastruktureferats

Light, Sound & Rock'n'Roll

Für die anstehende Sommerorgiensaison möchten wir euch darauf hinweisen, dass wir mittlerweile in der StuRa-Ausleihe nicht nur Sound-, sondern auch Lichttechnik vorhalten. Außerdem werden wir vermutlich in zwei Wochen – vorbehaltlich eines Beschlusses der Refkonf - Soundequipment haben, dass auch mittelgroße Gelage beschallen kann.

Eine Liste der Licht&Sound-Geräte findet ihr auf dieser Seite: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/angebote/ausleihe/licht-sound-beim-stura/> Schaut diese Liste also bitte durch, bevor ihr euch an kommerzielle Verleihfirmen wendet. Ausleihbar sind die Dinge wie alle anderen Sachen aus der StuRa-Ausleihe über das Ausleihformular auf <https://www.stura.uni-heidelberg.de/angebote/ausleihe/ausleihantrag/>

Bei Fragen wendet euch gerne an die Ausleihe unter ausleihe@stura.uni-heidelberg.de oder an das IT- & Infrastruktureferat unter support@stura.uni-heidelberg.de

Moodle bald mit extra wenig Komfort

Bisher ist Moodle (für die, die es nicht oder nur selten benutzen: Moodle ist eine Plattform der Universität zum Verteilen von Lehrmaterialien, Ankündigungen, Abgabe von Prüfungsleistungen etc.) ganz normal wie jede andere Website auch über das Internet erreichbar unter <https://moodle.uni-heidelberg.de>. Wie ihr ins Internet kommt, ist egal, ob per mobilen Daten, über das WLAN zu Hause,

über eduroam an der Uni, über einen Hotspot am Bahnhof, über einen Computer in der Bib) was auch immer. Wenn ihr irgendeine Internetsite erreichen könnt (z.B. <https://de.wikipedia.org> oder <https://google.de>), dann kommt ihr auch auf <https://moodle.uni-heidelberg.de>.

Das URZ plant, das zu ändern. Ab dem 01. Juli 2024 ist das Moodle nur noch über das Netz der Universität erreichbar. Das heißt, ihr erreicht Moodle nur noch über eduroam an der Uni, über einen Computer in der Bib oder halt über irgendein anderes von der Uni betriebenes Netz (wenn euer Institut einen Computerraum hat, z.B. von da aus).

Mit einer Ausnahme: Ihr könnt euch auf eurem PC, Laptop oder Handy das Uni-VPN installieren. Dann könnt ihr auch wieder von überall aus ins Moodle, aber über einen zweistufigen Prozess: Erst muss man in einer gesonderten App sich mit Uni-ID und Passwort am Uni-VPN anmelden, und danach dann noch mal mit Uni-ID und Passwort am Moodle. Und ja, das muss man jedes mal machen.

Und als wäre das nicht schon schlimm genug, ist der Anmeldeprozess am Uni-VPN inzwischen auch zweistufig. Um euch am Uni-VPN anzumelden, braucht ihr zuerst Uni-ID und Passwort, und dann noch einen alle 30 Sekunden neu generierten Code. Den erzeugt meistens eine Handy-App, d.h. falls ihr euch dann am Laptop an Moodle anmelden wollt, müsst ihr wahrscheinlich auch noch euer Handy zu Hand nehmen und einen sechststelligen Zifferncode abtippen (es gibt auch Programme für den Laptop, die diese Codes generieren, also ist das fairerweise kein Ko-Kriterium).

Wie kann man diese Handy-App einrichten? Ganz einfach, dazu hat die Uni eine Weboberfläche. Die ist aber nur aus dem Uni-Netz erreichbar (oder per VPN, aber um das verwenden zu können, braucht man ja die Handy-App). D.h. alle Leute, die sich die nicht schon eingerichtet haben, müssen die Tage mal physisch an die Uni kommen und das tun. Alternativ geht das auch per Video-Ident mit dem URZ, zu den üblichen Arbeitszeiten. Oder man wird persönlich mit Perso dort vorstellig.

Ach ja, und ebenfalls ganz wichtig: Den zum Einrichten der App nötigen geheimen Schlüssel muss man hüten wie seinen Augapfel. Wenn der weg ist, kann man nämlich nicht einfach auf "Passwort / Schlüssel vergessen" drücken, nein, man muss dann wieder persönlich beim URZ vorstellig werden. Das IT-Referat vermutet, dass diese Änderung die Benutzbarkeit der Moodle-Plattform stark reduzieren wird und bei vielen Studierenden für Probleme sorgen wird.

Routine: Webseiten, Wikis, Listen, Umfragen, Mails, Mailinglisten

Wir haben mehrere Websites, ein paar Wikis, einige Mailinglisten, ein paar Umfragen und viele E-Mail-Adressen für Fachschaften und Gruppen eingerichtet. Und Chatplattformen. Jeder Peergroup ihre eigene Chatplattform, auf das eure Handys in Apps ertrinken. Selbst schuld, wenn ihr euch nicht einigen könnt.

Routine: Schulungen

Wie immer: Online- und offline haben wir einige Aktive und Gruppen beraten oder sie sogar mit mehrstündigen Schulungen gelangweilt.

Mittlerweile leider auch Routine: Angriffe abwehren

Hackerangriffe auf unsere IT-Infrastruktur sind alltäglich. Wir feilen an unserer Sicherheitsmechanismen und lassen niemanden herein. Glauben wir.

Geld ausgeben: Backup-Server und -platten

Wir haben das Backupsystem ausgebaut. Toi toi toi.

Veranstaltungen und Veranstaltungstechnik: Wieder mehr Demos, aber immer noch genug Feten

Wir haben unsere Veranstaltungstechnik weiter ausgebaut, siehe oben. Es gab im Vergleich zum Winter wieder mehr Demos, aber immer noch genügend Feten.

Infrastruktur

Zusammen mit der FS Medizin haben wir eine Begehung bzgl. Brandschutz und anderer Sicherheitsrichtlinien in den der FS Medizin von der Uni zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemacht.

Ansonsten haben wir eine Vielzahl von kleineren Arbeiten durchgeführt (oder daran mitgewirkt), die hoffentlich dazu beitragen, dass das Angebot des StuRas wie gewohnt in Anspruch genommen werden kann.

Dazu gehört der Aus- und Umbau verschiedener (meist technischer) Einrichtungen (z.B. Regale, Leitungen, Laptops, Videotechnik, Küche, Funktionsräume)

Wahlen

Wie immer haben wir die vielen Wahlen im Winter- und beginnenden Sommersemester technisch begleitet. Wir haben unsere Prozesse da weiter ausgebaut und hoffentlich verbessert, die Schwalbe auf schwalbe.stura.uni-heidelberg.de fliegt jetzt noch eleganter. Es gibt aber immer noch viel, was wir verbessern und ausbauen wollen und werden.

Finanzen digitalisieren

Zusammen mit dem Finanzreferat knobeln wir weiterhin an einer stärkeren Digitalisierung der Finanzprozesse. Das geht leider nur Schritt für Schritt, Formular für Formular, Script für Script..

Lokalpolitik: Podiumsdiskussion zur Kommunalwahl am 3.6.24

Die Podiumsdiskussion zur Kommunalwahl am 3.6.24 haben wir mit Technik und Propaganda unterstützt. Wenn dieser Bericht im StuRa aufgerufen wird

Studimails

Wenn ihr wieder mal von einer Rundmail des StuRa belästigt werden, haben wir in der Regel kräftig mitgeholfen. Sogar inhaltlich – obwohl wir doch als Nerdreferat nur Programmiersprachen beherrschen sollten.

Rückfragen:

- Es gibt auch ein DJ Pult, das man ausleihen kann
- Kannst Du den Punkt zur moodle/Handy-App erklären?
 - S.o.: die Sicherheit wird durch große Unbequemlichkeit erkauft – wir sind mit dem URZ im Gespräch.
- Kann moodle nicht auch über 2-Faktor Authentifizierung gesichert werden?
 - Im Prinzip ja, das URZ will das aus irgendeinem Grund nicht.
- Soll diese Sicherung auch für das Emailsysteem eingerichtet werden?
 - Möglich aber sinnlos weil alle Mails umgeleitet werden.
- Im Wohnheim Internet ist die Nutzung von VPN verboten – wie geht's da weiter?

- davon haben wir noch nichts gehört. Wir müssen dem nachgehen. Kann eigentlich nicht sein.
- Wann soll das mit moodle so sein?
 - Ab 1. Juli.

6.5 Verfahrensantrag: Einführung einer Zeitbeschränkung für Berichte (2. Lesung)

Antragssteller*in: Die LISTE (Marcel Dubs)

Antragstext:

Der StuRa beschließt, Berichte während den StuRa-Sitzungen auf 15 Minuten zu beschränken. In diesen 15 Minuten sind anschließende Fragen und Diskussionen nicht eingeschlossen. Der StuRa beschließt zudem, die Berichtszeit des Sozialreferats im Spezifischen für die nächsten drei Berichte auf 7 ½ Minuten zu begrenzen. Dies soll als Strafe für ihren überlangen und ausufernden Bericht in der StuRa-Sitzung am 07.05. dienen.

Begründung:

Die Berichte nehmen zum aktuellen Zeitpunkt einen ungebremst wachsenden Teil der StuRa-Sitzungen ein. Das kostet nicht nur viel Zeit, sondern stellt auch eine unverhältnismäßig starke Belastung für die Konzentration und Psyche der Abgeordneten im StuRa dar. Es senkt die Produktivität im StuRa und sorgt dafür, dass in kaum einer Sitzung die gesamte Tagesordnung abgearbeitet werden kann. Eine Begrenzung der Redezeit soll deswegen zu einem besseren und fähigerem Zusammenarbeiten der Abgeordneten des Sturas führen.

Tempus fugit velut umbra

6.5.1 Änderungsantrag zu 6.5

(während der Sitzung handschriftlich eingereicht)

Antragssteller: Jakob Sinn

Änderungstext:

Aus dem Antrag wird der Text ab „Der StuRa beschließt zudem ...“ gestrichen.

Begründung:

Betriebsklima und Außenwirkung.

Diskussion:

1. Lesung:

- Der erste Teil des Antrags könnte ernsthaft diskutiert werden, der zweite Teil ist unsinnig: Kein Referat sollte für einen Bericht „bestraft“ werden
- Prinzipiell könnte eine Zeitbeschränkung für Berichte eine gute Idee sein
- Das Sozialreferat hat lediglich versucht auf angemessen auf Vorwürfe zu reagieren, sie wären ihrer Berichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen
- Es sollte einen Änderungsantrag geben, der den auf das Sozialreferat bezogenen Teil des Antrages streicht

2. Lesung

- Ist das ein Geschäftsordnungsantrag?
 - Antwort des Präsidium: Verfahrensantrag, genaue Natur und Bindung tatsächlich zumindest Streitbar
- **GO-Antrag:** Verlängerung der Beratungszeit; Gegenrede, weil wir das nicht so schnell klären können.
 - Gegenstimmen: 10 Dafür: 12 Enthaltungen: 11 à angenommen
- Das Präsidium macht längere Ausführungen, wird aus dem Plenum gebeten zurück zur Sache zu kommen
- Ende der Debatte

7 Diskussionen

7.1 Austausch GeschO-Vorschlag Landesstudierendenvertretung Baden- Württemberg

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Akhshar Leitner, Mitglied des Außenreferats

Antragstext:

Der StuRa diskutiere über den der Tagesordnung angehängten Geschäftsordnungsvorschlag für die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg. Insbesondere diskutieren seine einzelnen Mitglieder über etwaige Dealbreaker in der vorliegenden Fassung.

Begründung des Antrags:

Nach § 65a Abs. 8 LHG BW bilden die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Dies soll nun zwischen Juni und Juli geschehen. Dazu bedarf es jedoch einer Geschäftsordnung, der zwei Drittel aller Studierendenschaften des Landes zustimmen. Um die Zustimmung der Studierendenschaft Heidelbergs zu sichern, soll der StuRa den vorliegenden Geschäftsordnungsvorschlag diskutieren.

Diskussion:

- Ordnungsruf für ein StuRa-Mitglied der FSI Jura wegen unautorisierten Zwischenrufs
- Insgesamt geht es um Verbesserungsvorschläge. Z.b. Sind wir als FS zukünftig in der LSV? Soll man die Quotierung im Präsidium festschreiben?
- Wer finanziert diese LSV?
 - Antwort: Kostenneutral. Die Finanzordnung wird grade erarbeitet und wird separat

abgestimmt.

- Es werden von mehreren StuRa-Mitglieder detaillierte Verbesserungsvorschläge vorgestellt, diese werden dem Antragssteller schriftlich zugeleitet
- Wie viele Hochschulen werden Mitglied sein?
 - Nur die Staatlichen Hochschulen.
 - Zur Beschlussfähigkeit reichen tatsächlich 10 von 45 Hochschulen?
 - das ist noch unklar.
- Ende der Debatte

8 inhaltliche Positionierungen und Anträge

8.1 Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Begründung:

Es besteht in Teilen der Studierendenschaft der Wunsch, dass Klarheit bzgl. des Deutschlandtickets für Studierende geschaffen wird. Die ersten Wochen nach bekanntwerden war dies nicht möglich, da sich zunächst zu der Zukunft des Jugendtickets verhalten musste. Dies ist nun geschehen und daher ist es nun die Pflicht des Verkehrsreferats einen Beschluss dazu einzuholen. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag getan.

Wiederholung zum ermäßigten Deutschlandticket für Studierende: Das Ticket wird seit dem Sommersemester bundesweit angeboten, kostet 29,40 € im Monat und ist deutschlandweit gültig. Allerdings können es sich nicht die Studierenden einzeln kaufen, sondern die VS müsste einen Vertrag mit dem VRN abschließen, durch den dann alle Studierenden der Universität verpflichtet würden den Betrag zu zahlen und dann automatisch Anspruch auf das Ticket hätten (sog. Vollsolidarisches Modell).

Der StuRa stellt in diesem Antrag fest, dass eine Einführung des Tickets aus den nachfolgenden Gründen rechtlich unzulässig ist. Er folgt damit der Auffassung, die auch die Rechtsaufsicht der Universität vertritt.

Jede staatliche Pflicht etwas zu zahlen, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen

Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) dar. Sollte das bundesweite Semesterticket eingeführt werden, dann wäre jede und jeder Studierende dazu verpflichtet im Semester den Betrag von momentan 29,40 € im Monat für das Ticket im Rahmen der Rückmeldung als Einmalzahlung zu leisten. Es muss also mit jeder Rückmeldung ein zusätzlicher Betrag 176,40 € gezahlt werden. Diese Pflicht würde von der VS auferlegt, die insoweit staatliche Hoheitsgewalt ausübt.

Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt, da er nicht verhältnismäßig ist. Ein Eingriff ist verhältnismäßig, wenn er einen legitimen Zweck verfolgt, erforderlich und angemessen ist.

Der legitime Zweck liegt darin, dass alle ein günstiges Ticket für 29,40 € im Monat bekommen. Eine mildere und ebenso effektive Maßnahme wie die Finanzierung über alle ist nicht ersichtlich, die bestehenden Tickets sind teurer, bei den über 27-jährigen haben wir hier einen Preisunterschied von etwa 20 €.

Angemessen ist der Eingriff jedoch nicht. Die Prüfung der Angemessenheit ist eine Abwägung zwischen den Interessen aller Personen, die von der Maßnahme betroffen sind. Dabei müssen diese gewichtet werden und man berücksichtigt, wie weit diese beeinträchtigt sind.¹ Diese Abwägung fällt eindeutig und offensichtlich gegen das Ticket aus.

Einen wirklichen Vorteil würde das Ticket nur für Studierende ab 27 Jahren bringen. Alle übrigen Studierende (was der Großteil ist) können zu fast selbem Preis mit selbem Geltungsbereich das Jugendticket kaufen.

Im Gegenzug dazu steht aber, dass alle Studierenden verpflichtet würden eine erhebliche Summe von 176,40 € im Semester zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob sie das Ticket wollen oder überhaupt den ÖPNV benutzen. Dieser Eingriff ist massiv und da der Vorteil im Gegenzug nur wenigen zugutekommt, ist die Einführung unangemessen und somit unverhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einführung ist damit unzulässig und wäre eine Verletzung von Grundrechten der Studierenden.

Da die Einführung des Tickets unzulässig wäre, unternimmt die VS (logischerweise) auch keine weiteren Maßnahmen oder Vorbereitungen, die in die Richtung einer Einführung gehen wie etwa eine Urabstimmung unter den Studierenden. Dies würde nur falsche Hoffnungen wecken, die die VS momentan nicht erfüllen kann.

Dass diese Entscheidung für viele Studierende ab 27 Jahren unangenehm ist, nimmt der StuRa zur Kenntnis und er setzt sich weiter für eine Verbesserung der Situation ein, er befürwortet etwa weiter eine Abschaffung der Altersgrenze im Jugendticket. Eine andere Entscheidung in dieser Sache ist jedoch nicht möglich.

8.1.1 Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende **Antragssteller*in:** Kirsten Heike Pistel

Antragstext:

Der bisherige Antragstext:

"Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt."

¹ Manssen, Staatsrecht II 19. Auflage 2022, Rn. 228.

wird geändert zu:

"Der StuRa nimmt zur Kenntnis, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der Rechtsaufsicht rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Das Sozialreferat, das Außenreferat sowie die Vorsitzenden und das Präsidium werden beauftragt, bei Gesprächen, Sitzungen, Grußworten und Interviews auf die Altersdiskriminierung durch das Jugendticket BaWü-Ticket hinzuweisen und zusammen mit dem Doktorandenkonvent eine entsprechende Presseerklärung mit dem Öffentlichkeitsteam auszuarbeiten.

Der StuRa führt eine Umfrage zu den aktuellen ÖPNV-Tickets durch und setzt hierfür eine Vorbereitungsgruppe ein. Die Vorbereitungsgruppe soll auch erfragen, wie andere Studierendenvertretungen sich in der Angelegenheit verhalten"

Begründung:

Der StuRa bedankt sich, dass die Rechtsaufsicht eine rechtliche Einschätzung der Lage vorgenommen hat. Der StuRa hat es aber nicht nötig, so zu tun, als sei er selber zu dem Ergebnis gekommen. Zudem gibt es Studierende, für die diese Regelung mehr als nur "unangenehm" ist (unter anderem beispielsweise die Promotionsstudierenden, also der wissenschaftliche Nachwuchs). Auch gibt es Studierende, die entweder zur Arbeit oder zum Studium gezwungen sind, auf den ÖPNV (also den VRN/RNV sowie die Regionalbetriebenen EVUs) zurückzugreifen. Nicht nur sie erwarten mehr von ihrer Studierendenvertretung, als dass sie sich der StuRa alle zwei Wochen bis Mitternacht hinsetzt und dafür ist, dass sich was ändert. Andere Studierendenvertretungen haben Sonderregelungen erreicht.

Es gab in letzter Zeit Anfragen nach entsprechenden Urabstimmungen oder danach, dass irgendwas gemacht werden soll. Das bringt uns aber auch nicht weiter. Wichtig wäre jetzt, Einfluss auf die Politik zu nehmen, Ideen zu entwickeln, Stimmungen abzufragen und letztlich den Studierenden zu vermitteln, dass man zumindest versucht, im Rahmen des möglichen die Lage zu verbessern. Aktuell ist die einzige Alternative, den Leuten zu empfehlen, sich - der Theaterflatsrate sei Dank - unentgeltliche Freikarten fürs Theater zu holen, da diese mit einem Gratis-ÖPNV-Ticket verbunden sind. Wir sollten da mehr bieten können - und mit dem Doktorandenkonvent zusammen erreichen wir vielleicht auch andere Akteur*innen als alleine.

Diskussion

1. Lesung

- Wortbeitrag Änderungsantragsstellerin: wir sollten das Thema nicht einfach so aufgeben, sondern da muss noch Potential bestehen. Z.Bsp. ein AK ÖPNV, eine Umfrage vorbereiten.
- Wortbeitrag FS Geschichte: Mir scheint die Argumentation des Verkehrsreferats nicht nachvollziehbar – ich finde, das viel zu wenige Zahlen zum Thema vorliegen. Deswegen bin ich für den Änderungsantrag.
- Wortbeitrag Antragssteller: Der Beitrag muss verhältnismäßig sein. Anders als zb Nextbike wo die Kosten sehr gering und das Angebot niedrigschwellig ist. Das ist hier nicht der Fall; es profitieren zu wenige Menschen davon. Statt AK: im Verkehrsreferat kann jeder mitarbeiten!
- Wortbeitrag: Theo gibt ausnahmsweise Henry Recht. Allerdings sollten wir als StuRa nicht

offiziell zugeben, dass man in dieser Situation gar nichts machen kann.

- Wortbeitrag Antragssteller: was ich als Referent vertrete muss ich hier auch einbringen und absegnen lassen. Wir setzen uns zwar für das Thema Altersdiskriminierung ein, allerdings ist das Feedback von der Landesebene derzeit immer noch klar negativ.
- Wortbeitrag FS Geschichte: es ist anders herum: wir beschließen etwas und Du vertrittst das dann. Und wir haben ein Problem, an dessen Lösung soll gearbeitet werden.
- Wortbeitrag Änderungsantragsstellerin: Und wenn ein Referat beschließt, dass die Dinge sich ändern müssen, dann werden auch andere Referate nachziehen und ihre Wirkung vergrößern. Daher mein Gedanke, einen AK zu gründen.
- Ende der Diskussion.

8.2 „Schlafende Bären wecken – Bestände der Universitätsbibliothek auf Gefahrstoffe überprüfen“ (2. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Universitätsbibliothek aufzufordern alle Bestände auf Arsen und andere Gefahrstoffe zu überprüfen und die Ergebnisse den Studierenden zugänglich zu machen. Dies soll zeitnah geschehen um eine Gefährdung von Studierenden ausschließen zu können.

Begründung:

Wenn man im Wald unterwegs ist, sollte man am besten davor und während des Aufenthalts im Wald mögliche Gefahrenquellen so gut wie möglich umgehen oder ausschließen. Dazu gehört, dass man, während Forstarbeiten die abgesperrten Wege nicht betritt, bei den zwei Achtungs Rufen schaut, ob man sich im Gefahrenbereich aufhält oder, dass wilde Tiere meidet oder ihren Schlaf nicht stört, denn man will ja keine Bären wecken.

Ähnlich verhält es sich in der Uni Bibliothek und ihren einzelnen Außenstellen. Durch den Nachweis von Arsen (einem krebserregenden Gefahrstoff, siehe Abbildung 1 und 2) in Beständen der Uni Erfurt, ist aktuell nicht auszuschließen, dass sich Studierende unwissentlich und ohne adäquate Schutzausrüstung (siehe Abbildung 3) dem Gefahrstoff Arsen ausgesetzt haben. Diese Gefahr sollte so schnell wie möglich gebannt werden.

Diskussion

1. Lesung

- Antrag auf Dringlichkeit, im Verlauf der Debatte zurückgezogen

- Aktuell ist der Bibliotheksverband dabei, den Sachverhalt zu überprüfen. Sollten wir nicht darauf warten?
 - In der UB gab es eine Mail, dass man als Mitarbeiter keine Sorge haben muss, wenn man sich nicht gerade die Finger ableckt nach dem Handhaben der betroffenen Bücher
 - eventuell handele es sich bei einem der betroffenen Bücher um das zweite Buch von Aristoteles *Poetik*, das sei aber unwahrscheinlich
 - es wäre schon gut, wenn die Nutzer*innen der UB offizielle Informationen erhalten, sobald man etwas weiß
 - Die UB wird von sich aus nichts sagen
 - Welche Bestände sind das: UB oder auch Institute?
 - beides vom Antrag gemeint
 - Es seien nur Bücher aus dem 18. Und 19. Jahrhundert betroffen, die grün gebunden und grünem Schnitt haben.
 - Betroffen seien nur Mitarbeiter, die die Bücher um-signieren
- 2. Lesung**
- keine Wortbeiträge

Abstimmung:

| Dafür: 6| Dagegen: 11| Enthaltungen: 10| → nicht angenommen

8.3 „Die scheiß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragsteller*in: ROSA Resolute Organisation für Solidarität und Antikapitalismus

Antragstext:

Der Studierendenrat unterstützt den Volksantrag “Mieten runter!” von der Partei Die Linke. Entsprechende Formulare haben in ausreichender Stückzahl in Fachschaftsvollversammlungen, Fachschaftsratssitzungen, Fachschaftsräumen und anderen Fachschaftsveranstaltungen ausgelegt, erklärt und empfohlen zu werden. Danach sind die ausgefüllten Formulare einzureichen bzw. bei der Linkspartei, linksjugend [‘solid] oder der ROSA abzugeben, die diese dann einreichen.

Antragsbegründung:

Seit 2013 sind die Mieten in Baden-Württemberg im Durchschnitt um rund 53% gestiegen¹, die Zahl der Sozialwohnungen in Baden-Württemberg ist seit 2002 um 63% gesunken. Die Hälfte der Städten mit den höchsten Mieten in Deutschland liegt in Baden-Württemberg. ²

Laut Antwort des Bundestags auf die kleine Anfrage durch die Fraktion Die Linke lagen 2023 die

Erst- und Wiedervermietungsmieten nettokalt je m² in Heidelberg durchschnittlich bei 13,87€, in Baden-Württemberg bei 11,70€.

Laut Stadt Heidelberg ³ liegt nach Größe der Wohnung die Nettokaltmiete zwischen 11,23€ und 16,09€ pro Quadratmeter. Eine 24m² große Wohnfläche kostet damit durchschnittlich 386,13€ ohne Nebenkosten.

Der Bafög-Zuschuss für nicht bei ihren Eltern lebenden Menschen liegt bei 301€ - eine nur für im Wohnheim vom StuWe lebende Menschen gerade ausreichende Summe. Damit sind Studierende in Heidelberg betroffen von nicht zumutbaren Mietpreisen.

Der Studierendenrat setzt sich außerdem ein für gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben für inklusionsbedürftige Menschen und gegen Klimawandel und -schäden.

Der Volksantrag fordert Grund und Boden in öffentliche Hand, die Förderung von sozialem, klimagerechten und barrierefreiem Wohnen, einen sofortigen Mietenstopp für sechs Jahre und schnelle Hilfe für Menschen in Notlagen nach dem Housing-First-Prinzip. Studierende in Heidelberg würden daher besonders profitieren von den Forderungen des Volksantrags.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010620.pdf>

² mieten-runter.de

³ <https://www.heidelberg.de/HD/Rathaus/Mietspiegel.html>

Diskussion

1. Lesung

- Vorschlag, die Wortwahl in der Überschrift zu korrigieren – sieht nicht so gut aus
- Ist das mit unserer rechtlichen Neutralität zu vereinbaren? Dürfen wir die FSen verpflichten? Ist der Volksantrag überhaupt zulässig?
 - Antwort: rechtliche Einschätzung der Antragstellerin unklar.
- StuRa-Mitglied der FSI Jura äußert verschiedene rechtliche Bedenken
- Partei-Anträge sollten wir nicht unterstützen, aber inhaltlich ist das in Ordnung.
- Antragsstellerin: wir brauchen Unterschriften von Menschen über 16, die in BaWü gemeldet sind. Daher sollte man versuchen, die FSen zur Unterschrift motivieren.
- ein Kompromiss könnte sein, dass wir das Vorhaben unterstützen, nicht aber genau diesen Antrag.
- Wortbeitrag FS Jura: der Bund hat die Frage mit der Mietpreisbremse abschließend beantwortet, da können die Länder nichts machen.
- Schließung der Redeliste.
- Wortbeitrag FS Religionswissenschaften: Die FSen werden auf so eine Aufforderung negativ reagieren, auch wenn der Inhalt gut ist. So können wir nicht auf unsere Leute zugehen.
- Antragstellerin: Man sollte den Antrag unterstützen, die Studierenden sind einfach von dem Problem betroffen. Und die FSen über Emails anzusprechen ist nicht erfolgsversprechend, daher der Weg über den StuRa. Der Antrag muss tatsächlich auch persönlich unterschrieben werden, digital reicht nicht.
- Ende der Diskussion

8.4 „Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis. Theo verläßt für diese Aussprache seine Position im Präsidium

Antragstext:

Der StuRa beschließt, von seinem Antragsrecht an den Senat gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 LHG Gebrauch zu machen und bringt die folgenden beiden Anträge in den Senat ein:

Erster Antrag an den Senat:

Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden Worte gestrichen: “Nr. 1 und 2, 12 bis 14”

Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Heidelberg forschen, lehren, lernen und arbeiten unter dem hehren Motto *semper ampertus* – stets offen. Diesem Anspruch sollte die Universität in ihrem zentralen Gremium auch gerecht werden. Aktuell finden nur diejenigen Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich statt, für die das Landeshochschulgesetz dies verpflichtend vorsieht. Die Möglichkeiten des LHG, den Mitgliedern und Angehörigen Einblick in die Arbeit der Selbstverwaltung zu geben, werden bedauerlicherweise nicht ausgeschöpft. Eine weitere Öffnung sollte als Chance begriffen werden, die Prinzipien der selbstverwalteten wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit einer Universität allen zu vermitteln. Insbesondere die Studierenden, die als größte Mitgliedergruppe anteilmäßig am geringsten im Senat vertreten sind und für die der Zugang zu einem tatsächlichen Verständnis seiner Funktion, Bedeutung, Tätigkeit und Arbeit somit häufig am schwierigsten ist, könnten hierdurch besonders gewinnen und wiederum als aktivere und engagiertere Mitglieder der Universität gewonnen werden. Weiter ist es aber selbstverständlich für alle Mitglieder und Angehörigen von Vorteil, wenn sie ihren Vertreter*innen häufiger bei der Erfüllung auch ihrer „alltäglicheren“ Zuständigkeiten beiwohnen könnten und so der Senat besser als Kernorgan der demokratischen Selbstverwaltung der Universitätsgemeinschaft verstanden wird.

Zweiter Antrag an den Senat:

Vierte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort “geeigneter” das Wort “, rechtzeitiger” eingefügt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 S. 1 werden hinter das Wort “Sitzungstermine” das Wort “Tagesordnungen,” eingefügt

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 S. 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: “Weiter sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Vorhinein die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen und vorliegende Anträge in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 LHG sowie im Nachhinein die entsprechenden Beschlüsse zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in begründeten Fällen können Senat und Fakultätsräte entsprechende Vorlagen, Anträge und Beschlüsse nicht zugänglich machen, in keinem Fall jedoch bei Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 12-14 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.”

Artikel 4

Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: “Die Bekanntgabe erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.”

Artikel 5

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Universität soll Ort der freien Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sein, von allen ihren Mitgliedern und Angehörigen in gemeinsamer Arbeit selbstverwaltet und frei. Alle Mitglieder und Angehörigen wirken hieran in verschiedenen Ämtern, Organen und Gremien und in freien, gleichen und geheimen Wahlen mit.

Um diese demokratischen Strukturen auch mit Leben zu füllen, ist ein Austausch zwischen den Amtsträgerinnen und Gremienmitgliedern mit den weiteren Mitgliedern und Angehörigen notwendig und eine Kenntnis der Mitglieder und Angehörigen über die Organe und Gremien sowie ihre Tätigkeit. Um das Beratungsgeheimnis und personenbezogenen Daten zu schützen, tagen viele Gremien trotz des demokratischen Anspruchs grundsätzlich geheim, lediglich dem Senat sind hiervon weitergehende Ausnahmen möglich. Um dennoch ein Mindestmaß an Teilhabe und Teilnahme durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu ermöglichen, regelt § 10 Abs. 4 S. 5 des Landeshochschulgesetzes, dass diese über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten sind.

Dies geschieht unserer Auffassung nach an der Universität Heidelberg im zu geringen Umfang, sodass insbesondere bei den Studierenden ein informierter Willensbildungsprozess erschwert wird. Auch die studentischen Gremienmitglieder sind in ihrer Möglichkeit, sich im Austausch mit anderen Studierenden vollumfänglich über Sitzungsgegenstände und ihre möglichen Auswirkungen (bspw. Prüfungsordnungen) zu informieren oder die gewünschte Rücksprache mit den Gremien der

studentischen Selbstverwaltung zu halten, durch die Unklarheit und Sorgen um die Bedeutung und Natur der Nichtöffentlichkeit behindert. Dem würde durch einen offeneren Umgang und einer besseren hochschulöffentlichen Unterrichtung über Gremientätigkeit im großen Maße abgeholfen werden, was auch Qualität und Effizienz der Gremienarbeit zum Wohle aller steigern würde.

Zu Artikel 1: Neben der geeigneten Form ist auch die Rechtzeitigkeit von Bekanntgaben von extremer Bedeutung, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen.

Zur Artikel 2: Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sollten neben der Tatsache, dass ein Gremium tagt, auch über den Inhalt der Sitzung informiert sein. Die Information, dass ein Gremium tagt, ist ohne nähere Aussagen zu den Gegenständen der Sitzung kaum aussagekräftig und vermag nicht, den Universitätsangehörigen und -mitgliedern einen Überblick über die Tätigkeit zu verschaffen. Dies erschwert es auch, neue interessierte und engagierte Mitglieder für die Gremien zu gewinnen, da die tatsächliche Tätigkeit mit dem Mangel an Informationen schwer zu vermitteln ist.

Zu Artikel 3: Es muss den Mitgliedern und Angehörigen der Universität möglich sein, mit ihren Vertreter*innen über vorliegende Beratungsgegenstände zu sprechen und diesen Vertreter*innen muss es möglich sein, Expertise, Erfahrungen und Meinungen der durch sie vertretenen Menschen abzufragen, um diese auch tatsächlich vertreten zu können. Dies ist insbesondere in Fakultätsräten wichtig, in denen es numerisch unmöglich ist, dass die studentischen Vertreter*innen alle betroffenen Studiengänge vertreten, sodass sie häufig über Angelegenheiten „fremder“ Fächer entscheiden müssen, ohne dass die (rechtssichere) Möglichkeit besteht, mit den Betroffenen in einen Austausch zu treten. Um dem entgegenzuwirken sollte Transparenz über die Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung und ihren Inhalt geschaffen werden (insbesondere die Angelegenheiten des Senats und dem Fakultätsrat vorliegen Anträge zu Prüfungsordnungen). Darüber hinaus ist auch für Vertreter*innen der Promovierenden, der wissenschaftlichen sowie die Mitarbeitenden in Administration und Technik von Vorteil, wenn sie sich besser und bedenkenloser mit den Mitglieder ihrer diversen und nicht vollständig in den Gremien abgebildeten Mitgliedergruppen austauschen können, um eine bessere Interessensvertretung sicherzustellen. Diese Informationen sind Grundlage für tatsächlich gelebte demokratische Teilhabe. Den Ansprüchen an den Datenschutz soll weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden, das Beratungsgeheimnis wird weiterhin gem. § 10 Abs. 4 S. 5 beachtet.

Zu Artikel 4: Die Bekanntgabedauer aus der aktuellen Fassung der Verfahrensordnung wird beibehalten.

Antragsbegründung:

Der Zugang zu Informationen ist an unserer Universität häufig sehr beschwerlich und auch, durch die zurzeit sehr strikte Nichtöffentlichkeit von vielen (rechtlichen) Unsicherheiten geprägt, insbesondere für Studierende, die im Vergleich zu Professor*innen häufig in prekären Situationen sind. Gerade in Fakultätsräten ist die Arbeit für Vertreter*innen der Studierenden schwierig, da ein Austausch mit den zuständigen Fachschaften über die nichtöffentlichen Sitzungen schwer ist. Darum sollten wir beantragen, die Gremien der Universität so weit wie möglich zu öffnen und allen Studierenden Zugang zu vorliegenden Entwürfen und Anträgen über Prüfungsordnungen oder strukturelle Veränderungen an der Universität insgesamt oder ihrer Fakultät bzw. ihrem Institut etc. zu geben. So soll echte demokratische Mitbestimmung mit einem (hochschul-)öffentlichen Meinungsbildungsprozess, Debatten und Austausch mit und unter Betroffenen und Kenntnis über die Tätigkeit gewählter Vertreter*innen vorangetrieben werden.

Diskussion

1. Lesung

- Vertreter der FS Jura: Die Tagesordnungen würden in diesem Fall „frisirt“, weil man nicht möchte, dass bekannt wird, worum es in den Debatten geht. Die Information wird dadurch eher verringert.
- Antragsteller: trotzdem ist es den Versuch wert, zumal das LHG hier Transparenz fordert.
- Vertreter FSI Jura: Thema „Tagesordnungspunkte“ sollte zusätzlich aufgenommen werden bei Möglichkeiten, Ausnahmen zu machen
- Frage: Was sind „Berichts- und Informationsvorlagen“?
 - Meist offizielle Dokumente der Verwaltung, keine inoffiziellen Dokumente.
- Ist so eine Maximalforderung realistisch?
 - Darum geht's ja: eine Verhandlungsbasis, nicht schon jetzt eine Aufgabe der Positionen, die eventuell verhandlungsfähig sind.
- keine weiteren Wortbeiträge

8.5 „UB Änderungen — Jetzt!“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragsstellerin: FSI Jura

Antragstext:

Der StuRa fordert das Referat für Lehre und Lernen dazu auf, sich gegenüber der UB

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.

Erst Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf hingewirkt werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 eingeführt wird. Das Referat für Lehre und Lernen berichtet dem StuRa regelmäßig über den Sachstand, spätestens in der letzten Sitzung dieser Legislatur.

Begründung:

Zu 1.:

Die UB ist meist sehr stark ausgelastet; oftmals kommen Studierende in die UB, nur um dann festzustellen, dass alle Arbeitsplätze besetzt sind.

Vermeiden lassen würde sich dieser Stress durch eine „UB Ampel“, dh einer Vorrichtung, die am Eingang in den Lesesaal zB mittels eines Lasers die eintretenden Personen zählt, dann die Auslastung des Lesesaals in Relation zu den Plätzen berechnet und sodann auf der Webseite der UB veröffentlicht. Dies ermöglicht vor allem vielen Studierenden, die nicht in der Altstadt wohnen und somit nicht in unmittelbarer Nähe der UB sind, online zu überprüfen, wie hoch die Auslastung der Arbeitsplätze der UB ist und einzuschätzen, ob sie noch mit einem freien Arbeitsplatz in der UB rechnen können. Zudem ermöglicht es Studierenden, die sich bei einer sehr vollen UB nur schwer konzentrieren können, für sich selbst vorab zu entscheiden, ob die UB für diese persönlich eine angemessene Lernatmosphäre darstellen kann, um dann gegebenenfalls direkt auf kleinere Bibliotheken ausweichen zu können.

Technisch ist dies möglich und an vielen Unis der Standard, so bspw auch bei der Universitätsbibliothek Mannheim (<https://www.bib.uni-mannheim.de/standorte/freie-sitzplaetze/>).

Zu 2.:

Die aktuelle Anzahl der Arbeitsplätze in der UB ist nicht ausreichend. Viele Studierende sind darauf angewiesen, in der UB einen ruhigen Arbeitsplatz zu finden, um ihrem Studium in optimalem Umfang nachkommen zu können. Entweder, weil sie sonst - etwa in ihrem zu kleinem WG-Zimmer - keinen wirklichen Platz für ein solches Arbeitsumfeld haben und in der turbulenten WG einfach zu viel los ist, als das man dort lernen könnte oder andererseits diese auf die in der UB zur Verfügung stehende zahlreiche Literatur für ihr wissenschaftliches Studium angewiesen sind. Fest steht: Der aktuelle Zustand ist nicht weiter tragbar. Oftmals ist die UB so überfüllt, dass Studierende gezwungen sind, auf dem Boden zu sitzen. Das Referat für Lehre und Lernen soll mit der UB auf weitere Arbeitsplätze in der UB hinwirken um diesen Zustand Abhilfe zu schaffen. Auch sollen weitere Möglichkeiten mit der UB diskutiert werden, wie zB eine Öffnung des EG und 1. OG Triplex am Nachmittag als mögliche Gruppenarbeitsfläche, welche aktuell nachmittags einfach nur geschlossen ist und somit eine reine Verschwendung bereits bestehender Liegenschaften darstellt.

Zu 3.:

An vielen anderen Universitätsbibliotheken in Deutschland (zB Mannheim) besteht eine Pflicht zu solchen transparenten Taschen schon länger nicht mehr. Mithin stellt sich die Frage, warum die UB Heidelberg weiter daran festhält. Dies ist durch das Referat für Lehre und Lernen bei der UB in Erfahrung zu bringen, um dann ggf. Schritte zur Ersetzung dieser Erfordernisse durch andere Mittel und schließlich zur Aufhebung dieser Pflicht herbeizuführen.

8.5.1 Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Änderungstext:

Der StuRa fordert ~~das Referat für Lehre und Lernen~~ alle zuständigen Gremien der Verfassten Studierendenschaft dazu auf, ~~sich~~ gegenüber der ~~UB~~ Universitätsbibliothek Heidelberg (kurz: UB), sowie die Stadt Heidelberg sich

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf die jeweilige Zweigstelle verteilt, auf deren Webseite anzeigt;

2. für mehr Arbeitsplätze in allen Zweigstellen der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zusammen mit dem Land Baden-Württemberg, sowie nachgeordnet dem Studierendenwerk Heidelberg zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht zur Benutzung der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.
4. In den Sommermonaten mehr klimatisierte Flächen für Studierende innerhalb der Altstadt Heidelbergs einzusetzen
5. Auf die Sicherheit der Lesesaalbesucher*innen verstärkt zu achten

~~Erste Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 (bis zum 30.09.2024) eingeführt wird.~~

~~Das Referat für Lehre und Lernen hat dem StuRa in der zweiten ordentlichen Sitzung des StuRas nach diesem Beschluss sowie in der letzten Sitzung dieser Legislatur über den Sachstand zu informieren. Werden diese Ziele dieses Semester ohne Verschulden des Referats für Lehre und Lernen nicht erreicht, so hat das Referat die Gründe spätestens in der zweiten Sitzung der 12. Legislaturperiode darzulegen, sowie über den aktuellen Sachstand zu berichten.~~

Begründung des Änderungsantrags:

Heiße Angelegenheiten – Die Altstadt, der Sommer und das Problem der fehlenden gekühlten Räumlichkeiten:

Das Problem mit den begrenzten Plätzen in den Universitätsbibliotheken ist ein seit über Jahren bekannt, wurde aber bis zu diesem Antrag von Seiten der Studierenden nie in den Studierenden getragen. Das wohl größte, im Ursprungsantrag nicht thematisierte Problem seitens der UB (Hauptbibliothek Altstadt) ist aber, dass sie der einzige Raum in der Altstadt für Studierende ist, der freizugänglich und durch bauliche Maßnahmen klimatisiert ist, was auch zu einem erhöhten Andrang seitens der Studierende in die Lesesäle in den Sommermonaten führt. Als grober Richtwert kann hier das Erreichen der Waldbrandgefahrenstufe 4 im Stadtkreis Heidelberg genommen werden, die jedes Jahr seit 2022 früher im Jahr erstmalig erreicht wird.

Nach bestem Wissen und Gewissen:

Die Frist zu einer Berichterstattung gegenüber dem Studierendenrat wurde nicht weiter begründet und ist daher entfallen, da davon ausgegangen wird, dass alle Zuständigen Gremien seitens der VS nach bestem Wissen und Gewissen ihren Aufgaben nach gehen und ohne explizite Aufforderung dem Studierendenrat berichten. Wenn eine Frist gesetzt wird, so kann diese durchaus begründet sein. So kann eine Umsetzung vor der Klausurenphase gewünscht sein. Ebenfalls ist eine politisch motivierte Antragstellung für den beginnenden Wahlkampf ebenfalls durchaus möglich. Ebenfalls auch wenn davon nicht ausgegangen wird, impliziert der Ursprungsantrag, dass die aktuelle Besetzung des Referats für Lehre und Lernen nicht arbeite und deswegen noch einmal explizit zu dieser aufgefordert werden müsse.

Zuständigkeiten klären:

Für das Gebäude der Triplex Mensa / des Lesesaals der Altstadt UB liegt keine Zuständigkeit des Referats für Lehre und Lernen vor, sondern das Referat für Verkehr und Kommunales bzw. das Referat für Hochschulpolitische Vernetzung und nachgeordnet das Referat für alle Angelegenheiten bzgl. des

Studierendenwerks. Bei dem Gebäude handelt es sich um Eigentum des Landes, weswegen allein das Land entscheidet, was mit dem Gebäude passiert. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob eine Öffnung der unteren Stockwerke der Triplex-Mensa, sicherheitstechnisch überhaupt möglich ist. Auch müsste geprüft werden, wie das Studierendenwerk Heidelberg zu diesen Forderungen steht.

Und zu guter Letzt:

Auch die UB glänzt manchmal durch kreative Auslegung des Brandschutzes. So konnte schon beobachtet werden, wie bei einer ohne erkennbaren Grund ausgelösten Brandmeldeanlage die Brandschutztüren sich nicht schließen konnten, weil „griffbereit“ ein Feuerlöscher diese aufgesperrt hatte, was dazu führte, dass Menschen nicht die eigentlich vorhergesehenen und abgenommenen Fluchtwege benutzten.

Diskussion

1. Lesung

- 2. Ordnungsruf gegen das StuRa-Mitglied der FSI Jura
- Habt ihr die UB dazu mal angefragt?
 - Nein, denn wir wollen jetzt damit auf die UB zugehen mit der Autorisierung durch den StuRa.
- Ordnungsruf für StuRa-Mitglied der FS Geschichte
- Übrigens kommen auch die anderen Zweigstellen der UB z.B. im Neuenheimer Feld dazu, aber wir wollen erst einmal mit dem Haupthaus anfangen.
- Keine weiteren Wortbeiträge
- **GO Antrag:** Vorgezogene Behandlung der Kandidaturen; Gegenrede
 - Dafür: 12 Dagegen: 11; Enthaltungen: 2 → angenommen

8.6 Austritt aus dem fzs e. V. (1. Lesung)

Antragssteller*in: Akhshar Leitner (ehemaliges Mitglied des Außenreferats)

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, aus dem Verein freier Zusammenschluss von student*innenschaften e. V. auszutreten.

Begründung des Antrags:

Ja wo soll man da denn nur anfangen...

Der eingetragene Verein freie Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) beansprucht für sich die bundesweite Studierendenvertretung zu sein. Diesen Anspruch begründen sie damit, dass sie die größte bundesweite Vereinigung von Studierendenschaften und auch Studierenden sind. Historisch ist er aus Vorgängerorganisationen mit ebenfalls bundesweitem Anspruch entstanden.

Zuerst beschreibt sich der fzs auf seiner Startseite als studentisch. Das stimmt insoweit, als die Mitglieder im Verein die Studierendenschaften sind. Die Vorstandsmitglieder und die politische Geschäftsführung, die wir seit letzter Mitgliederversammlung wieder haben, werden als Vollzeitbeschäftigte betrachtet. Nach eigener Verlautung ist studentische Vertretungsarbeit auf

Bundesebene schwerlich mit einem regulären Studium vereinbar. Ebenso gibt es für das passive Wahlrecht in fzs-Gremien keine Voraussetzung, an einer Hochschule immatrikuliert zu sein. Zunächst beschreibt sich der fzs als überparteilich. Wobei es personelle Überschneidungen mit Parteimitgliedern innerhalb der besetzten Ämter gibt, ist dies ein natürliches Ergebnis des verfügbaren Pools der hochschulpolitisch Aktiven und unkritisch. Es gibt satzungs- und ordnungstechnisch für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung einer Partei anzugehören, noch weniger einer bestimmten und dasselbe gilt für die nicht-Angehörigkeit. Dass er eine ausgeprägte Linksorientierung aufweist, ist klar ersichtlich aber kritikunwürdig, da diese formell aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung hervorgegangen ist. Dieselbe ist gleichermaßen fähig, die Beschlusslage je nachdem wen und wie sehr weisungsgebunden die Studierendenschaften delegieren anderweitig zu orientieren.

Zuletzt beschreibt sich der fzs als bundesweit. Dagegen ist nichts einzuwenden. Der fzs vertritt nach eigenen Angaben über eine Millionen Studierende bundesweit. Diese Zahl setzt sich wie zu erwarten aus den Mitgliederzahlen der einzelnen Studierendenschaften, die im fzs Mitglied sind, zusammen. Dass diese genügsam produziert werden, gibt es satzungstechnische Bestimmungen. Bundesweit gibt es über drei Millionen Studierende. Der fzs repräsentiert damit keine Mehrheit der Studierenden aber ein Drittel. *Pro forma* sei angemerkt, dass der fzs keine Verfasste Studierendenschaft in bzw. aus Bayern vertritt. Daran ist aber der bayerische Gesetzgeber schuld, nicht der fzs.

Das Problem, welches seit längerem, wenn nicht gar seit Anfang, besteht, ist die Rückkoppelung zwischen den Studierendenschaften vor Ort und dem fzs im Bund. Von Akhshar Leitner wurden in deren Rolle als Mitglied des Außenreferats die letzten drei Mitgliederversammlungen bzw. Sitzungen der Mitgliederversammlung, dem höchsten beschlussfassenden Organ wie es der StuRa für uns ist, des fzs besucht. Das erste Mal als Zweierdelegation, das zweite als Dreierdelegation und das dritte Mal wieder als Zweierdelegation.

Zum ersten Mal haben wir uns in den Prozess eingelebt, zum zweiten Mal eine Abstimmungsmatrix vorbereitet, welche wie dem Studierendenrat zur Abstimmung gegeben haben, der sie als Tagesordnungspunkt 6.7 auf seiner 170. Sitzung am 18. Juli 2023 mit einer Zweidrittelmehrheit auf Sicht auch annahm, und das dritte Mal haben wir vorher die Referate um schriftliche Richtungsweisung gebeten, damit wir auch außerhalb unseres Wissens informiert abstimmen konnten. Dazu gesellte sich neben unserer Meinung nur die Empfehlungen eines einzelnen anderen Referenten. In Miteinbeziehung seiner Abstimmungsempfehlungen kam es daher auf der letzten Mitgliederversammlung des fzs zu zahllosen Enthaltungen vonseiten unserer VS, da sie sich zuhauf widersprachen. Dies ist nicht weiter bemerkenswert.

Bemerkenswert ist, dass wir im Rahmen von Erkundigung neben nur zwei anderen auf der zweiten Mitgliederversammlung feststellten, die einzigen Delegierten zu sein, die sich vorher ihr Abstimmverhalten von ihrem jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ haben beschließen lassen. Ob man Leute weisungsgebunden delegiert oder nur ihrem Gewissen unterworfen frei abordnet ist natürlich jeder Studierendenschaft selbst überlassen. Nichtsdestotrotz lässt sich nicht von der Hand weisen, dass aus der freien Abordnung ein legitimationsstrategisches Problem in Bezug auf die Form des fzs hervorgeht.

Wenn die Studierendenschaften Mitglied sein sollen, der fzs seinem erhobenen Anspruch gerecht werden möchte, ein Bundesverband von Studierendenvertretungen zu sein, dann wäre es zielführender, wenn die Studierendenschaften als solche an der Entscheidung, wie auf den Mitgliederversammlungen abgestimmt wird, mitbeteiligt werden, und nicht zahlreiche freie Abordnungen kritiklos hinzunehmen. Wäre es ein Bundesstudierendenparlament und die jeweiligen Studierendenschaften Wahlkreise, wäre es anders aber es ist nun einmal ein Bundesverband von Studierendenschaften.

Der Ansicht nach ist die Frage, ob überhaupt eine Gesetzesgrundlage für eine bundesweite Studierendenvertretung vorliegt bzw. vonnöten sei, irrelevant. Ein eingetragener Verein, in dem die Studierendenschaften Mitglied sind, kann gewiss dem Anspruch einer bundesweiten Studierendenvertretung bzw. Vertretung von Studierendenschaften, gerecht werden. Als solche wäre es jedoch zielführend, eine aufrichtige Anstrengung in Richtung ihrer Verwirklichung als solche zu unternehmen. Diese Anstrengung bzw. die Aufrichtigkeit ihrer wird beim fzs nicht gesehen. Der fzs hat zu keinem Zeitpunkt, auch nicht durch stimmlose 1€-Fördermitgliedschaft von Studierendenschaften, mindestens die Hälfte der Studierenden im Bund repräsentiert und jene beschlussfassenden Repräsentierenden auf den Mitgliederversammlungen weisen arge Mängel bezüglich ihrer Legitimationsmethodik auf. Unter diesen Umständen als legitime bundesweite Studierendenvertretung aufzutreten ist generell mindestens kritikwürdig und des Erachtens nach bis zu einer grundlegenden Reform des Selbstverständnisses und der Methodik des Vereins nicht vonseiten unserer Studierendenschaft unterstützenswert.

Die Erarbeitung eines Satzungs- und Ordnungsreformvorschlags, welche seit längerem formell angedacht und wiederholt auf Mitgliederversammlungen erwähnt und empfohlen worden war, für welche Akhshar Leitner im entsprechenden Arbeitskreis Mitglied wurde, hätte am 19. Kalenderwochenende dieses Jahres in der Geschäftsstelle des fzs in Berlin stattfinden sollen. Akhshar Leitner war zu der Zeit zu einer Podiumsdiskussion des Bundesverbands von Campusgrün über europäische Hochschulpolitik in Berlin, nicht jedoch zum Treffen um einen Satzungsreformvorschlag zu erarbeiten, da die Organisation dieses Treffens, dem eine gemeinsame Terminfindung vorausging, vom entsprechenden betreuenden Vorstandsmitglied des fzs wortlos fallen gelassen wurde. Der Mangel an Aufrichtigkeit bzw. Bestreben, den zu erwartenden Anforderungen einer bundesweiten Studierendenvertretung bzw. Vertretung von Studierendenschaften gerecht zu werden, wozu diese Anekdote als nur ein anschauliches Beispiel dienen soll, ist des Erachtens nach evident und nicht zu ignorieren.

Neben diesem zentralen großen Generalproblem bestehen noch zahllose weitere kleine Partikularprobleme im und mit dem Verein, auf welche in dieser Antragsbegründung nicht eingegangen werden soll, da sie im Einzelnen nicht als einen Austritt rechtfertigend erachtet werden. Falls an ihnen Interesse besteht, wird auf Anfrage zur Verfügung gestanden sie zu erhellen. Zum Schluss sollte Erwähnung finden, dass der fzs immer überhaupt und in Teilen gute Arbeit geleistet hat, sich mit den Angelegenheiten von Studierenden auseinanderzusetzen. Ebenso, dass er ein Forum zum Austausch unter den Studierendenschaften bundesweit durch ihre Delegationen ermöglicht hat und weiter ermöglichen wird.

Sollte dieser Antrag angenommen werden, freue ich mich bereits auf den Tag, an dem unsere Studierendenschaft einer legitimen Bundesstudierendenvertretung beitreten wird.

Diskussion:

1. Lesung

- Wortbeitrag eines IT-Referenten: fzs ist die Bundeslobby. Nicht perfekt aber besser als nichts, Vorsicht mit schnellen Handlungen. Der FZs ist teuer aber gar keine zu haben ist noch teuer.
- Wortbeitrag eines Mitglieds des fzs-Vorstands: bzgl. der Legitimierung, ein wichtiges Thema: wir werden von verschiedenen Stellen als legitim angesehen. Wir werden auch zum Bafög im Bundestag angehört.
- Wortbeitrag Vertreter der FS Jura: der Verein ist sehr teuer, 28.000 Euro – was kommt zurück? Die Personalkosten sind sehr hoch. Wir sollten austreten.

- Antragsteller: es gab einen Arbeitskreis für Reformen, da passierte aber nichts.
- Vertreter der FSI Jura ist auch für den Austritt.
- die Vorwürfe in dem Antrag sind schwerwiegend und das ist ernst zu nehmen:
- **Ende der Sitzung um 24.00 Uhr. Sondersitzung nächste Woche**

8.7 Kritik am Vertrauenslots*innen-Projekt (1. Lesung)

Antragssteller*in:

Fachschaft Chemie und Biochemie mit anderen Fachschaften, in Absprache mit dem AK LeLe

Antragstext:

Der StuRa beschließt die folgende Positionierung zur Kritik am Vertrauenslots*innen Projekt.

Kritik zum Vertrauenslots*innen Projekt der Universität Heidelberg

Der StuRa kritisiert das neue Lots*innenprojekt der Universität Heidelberg aufgrund mehrerer Bedenken und Unklarheiten bezüglich seiner Einführung und Umsetzung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Ein zentraler Aspekt betrifft dabei die Planung und Konzeption hinter dem Projekt. Obwohl erklärt wird, dass das Ziel darin besteht, Konflikte zu verhindern und den Zugang zu Beratungsangeboten zu verbessern, bestehen Zweifel an der praktischen Umsetzung und den potenziellen Auswirkungen auf die Betroffenen.

Zunächst besteht keine ausreichende Kommunikation das ganze Projekt betreffend. Ein großer Teil der Fakultäten hat nicht die erforderlichen Informationen erhalten, sei es, da die institutsleitenden Personen und nicht Leitende der Fakultäten kontaktiert wurden, oder, dass Informationen nicht korrekt weitergegeben wurden. Besonders auf Ebene der Studierenden, die die Basis der Hiwi-Stellen bilden, wurde vermehrt nur durch Zufall von dem gesamten Projekt erfahren und Informationen erst durch gezieltes Nachfragen erhalten. Einige Fachschaften/Studierendenschaften haben nur davon mitbekommen, da einige wenige Studierende gezielt darüber informiert haben. Eine effektive und umfassende Kommunikationsstrategie ist entscheidend, um sicherzustellen, dass alle relevanten Parteien angemessen informiert und eingebunden werden. Dies ist besonders wichtig, da das Ziel des Projekts darin besteht, durch Kommunikation und Bekanntmachung von Anlaufstellen erfolgreich zu sein. Die bestehenden Kommunikationsprobleme werfen bereits jetzt Zweifel an der Wirksamkeit des Projekts auf.

Darüber hinaus ist der StuRa besorgt darüber, dass die Einführung der Lots*innen möglicherweise, gegensätzlich zum Ziel, zu längeren Bearbeitungszeiten und einem Vertrauensverlust bei den Betroffenen führen könnte. Da die Ansprechpersonen intern beschäftigt sind, kann aufgrund mangelnder Transparenz zu Handlungsabläufen oder der Angst vor Konsequenzen am Arbeitsplatz zusätzliche Hemmschwellen entstehen und Betroffene zögern.

Auch den Bewerbungsprozess sieht der StuRa kritisch: Das Vorschlagsrecht der Fakultäten/Institute führt dazu, dass Fakultäten entweder aufgrund mangelnder Kapazitäten für ein Auswahlverfahren niemanden vorschlagen werden oder dass sich die Studierenden eigenständig um Vorschläge kümmern müssen. Gerade in kleinen Studiengängen kann außerdem eine Befangenheit nicht vermieden werden. Vergleichbar mit Gleichstellungsbeauftragten ist zu beobachten, dass häufig wenige engagierte Personen sehr viel leisten und die Bedeutung ihrer Rolle bzw. der Besetzung der Funktion bewusst sind, weil sie selbst von Diskriminierungsstrukturen betroffen sind oder waren. In Punkt 3 wird festgehalten, dass die (ehrenamtlichen) Vertrauenslots*innen die Vielfalt der Universität widerspiegeln und alle Statusgruppen repräsentieren sollen. Dies lässt vermuten, dass hauptsächlich wiederum von Betroffenen erwartet wird, die Aufklärungsarbeit zu leisten und Anlaufstellen bereitzustellen, anstatt dass das Ziel der niedrigschwelligen Ansprechstellen tatsächlich erreicht wird.

Daher stellt der StuRa die primäre Zielsetzung des Projekts in Frage. Während die Universität betont, dass das Ziel darin besteht, die Kooperationskultur zu stärken und die Reputation der Universität zu verbessern, ist der StuRa der Meinung, dass der Fokus zunächst auf der effektiven Unterstützung betroffener Personen liegen sollte. Eine Ausrichtung des Projekts auf die Bedürfnisse und Anliegen der Betroffenen sollte daher Priorität haben, und PR-Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen. Es ist wichtig, dass das Projekt nicht als Mittel zur Imagepflege oder zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität wahrgenommen wird, sondern als Instrument, um konkrete Probleme anzugehen und betroffenen Personen zu helfen (Siehe Punkt 2, Zielgruppe, Konzept zum Einsatz von Vertrauenslots*innen in den Einrichtungen der Universität Heidelberg für Konflikte und Fehlverhalten).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Praktikabilität des Projekts in bestimmten Fachbereichen, insbesondere den Naturwissenschaften. Hier sind Hiwi-Stellen oft zeitlich begrenzt (häufig auf wenige Monate), was die Anforderungen an die Lots*innen möglicherweise übersteigt und somit die Wirksamkeit des Projekts beeinträchtigen könnte, vor allem da die studentischen Lots*innen für die Dauer eines Jahres bestimmt werden sollen (siehe Punkt 4: Vorschlagsrecht, Wahlprozess und Bestellung von Vertrauenslots*innen). Durch die mangelnde Kommunikation des Projektes haben sich demnach leider einige Fakultäten dazu entschieden, keine Mitarbeitenden mit Hiwi-Stellen vorzuschlagen, aufgrund der Bedenken, dass diese die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zuletzt hat der StuRa Bedenken über die eigentliche Sinnhaftigkeit der Lots*innen. Im Augenblick entsteht der Anschein, dass diese keinerlei Handlungsspielraum haben, außer Betroffene direkt an Vertrauens-, Ombuds- und Gleichstellungspersonen oder an Unify weiterzuleiten. Dies stellt lediglich ein weiteres Glied in der langen Kette zur richtigen Hilfe dar und verzögert den Prozess. Zudem sorgt es dafür, dass mehr Personen von einer möglicherweise hochsensiblen und persönlichen Angelegenheit wissen, was zusätzlich abschreckend wirken kann. Für den Kontakt zu den bereits bestehenden Anlaufstellen sieht der StuRa aktuell noch nicht die Notwendigkeit einer weiteren Instanz. Die vorgeschriebene Arbeitszeit von maximal 3h pro Monat wird als deutlich zu gering empfunden. Für den Fall, dass mehrere Vorfälle innerhalb eines Monats aufkommen, würde diese Zeit sehr einfach überschritten werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Lots*innen dann dazu angehalten sind, keine weitere Hilfestellung zu geben, oder ob das Zeitlimit von Anfang an dazu führt, Fälle schnell abarbeiten zu wollen, um im Kontingent zu bleiben. Weiterhin begleiten die Lots*innen, anders als im Konzept beschrieben (Punkt 1, Ausgangslage), keine präventive Maßnahme, sondern können erst handeln, wenn bereits etwas passiert ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kritik am Lots*innenprojekt auf verschiedenen Unklarheiten und Bedenken hinsichtlich seiner Einführung und Auswirkungen auf die Betroffenen basiert. Der StuRa ist der Meinung, dass eine Neubewertung der Prioritäten und eine transparentere Kommunikation seitens der Universität notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Stattdessen bittet der StuRa darum, unabhängige außenstehende Personen einzusetzen, bei welchen nicht die Gefahr von Befangenheit besteht, oder das bestehende Programm von Unify zu erweitern und zu bewerben.

Begründung:

Im Zuge des neuen Vertrauenslots*innen Projektes kritisieren die Fachschaft Chemie und Biochemie, gemeinsam mit anderen Fachschaften und in Absprache mit dem AK LeLe das neue Vertrauenslots*innen Projekt der Universität Heidelberg. Da der AK LeLe am 27.05. ein Gespräch mit der Prorektorin für Studium und Lehre, Frau Prof. Hertel, hat, in welchem unter anderem auch das Lots*innen Projekt besprochen werden soll, soll die Positionierung im Vorhinein im StuRa besprochen werden. Wesentliche Punkte der Kritik sind die Informationsweiterleitung, das Bewerbungsverfahren, die Zielsetzung des Projektes und die Implementierung innerhalb der Fakultäten.

Diskussion:

1. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

8.8 Einrichtung eines Referats für Antifaschismus (1. Lesung)

Antragssteller*in: Felix Illert (Die LISTE)

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, ein Referat für Antifaschismus einzurichten.

Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- über historische Manifestationen des Faschismus sich zu informieren, über ihn aufzuklären und
- kontemporären Manifestationen sich entgegenstellen
- Sich für die hochschulpolitischen Prozesse der Gegenwart im Bereich Förderung von Minderheiten einzusetzen und
- sich mit ihren Äquivalenten an anderen Hochschulen zu vernetzen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen nimmt es an Veranstaltungen diesbezüglich teil, richtet eigene aus und sucht Kontakt, pflegt ihn und baut ihn aus. Außerhalb der bestehenden Beschlüsse ersucht es durch Anträge seinen Handlungsspielraum zur Handlungsfähigkeit zu erweitern.

Antragsbegründung:

In Anbetracht kontemporärer Entwicklungen wie dem Rückgang der gesellschaftlichen Akzeptanz für geschlechtliche und sexuelle Diversität, dem Erstarken rechter, unfreier und wissenschaftsfeindlicher Rhetorik, sowie ausländerfeindlicher Perspektiven, bedarf studentischer Organisation, um für dieser von den obig genannten Elemente betroffener Studierenden einen Schutz und eine Instanz der Fürsprache und Handlung zu schaffen.

Im Übrigen sind solche Referate an anderen Hochschulen längst etabliert.

Diskussion:

1. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

8.9 „Ja zur „LaStuVe BaWü“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Akhshar Leitner

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt den Vorsitz zu mandatieren, auf der konstituierenden Sitzung der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg am 30. Juni 2024 in Heidelberg für die auf ihr vorgeschlagene Geschäftsordnung zu stimmen.

Begründung des Antrags:

Das baden-württembergische Landeshochschulgesetz sieht unter § 65a Absatz 8 die Bildung einer landesweiten Studierendenvertretung vor. Der aufmerksamen Leserschaft wird auffallen, dass der Paragraph diesen Absatz schon seit 2012 beinhaltet.

Dass die Konstituierung erst jetzt vollzogen werden soll, liegt daran, dass § 4 des baden-württembergischen Verfasste-Studierendenschaften-Gesetz vorsieht, dass sich davor alle Studierendenschaften des Landes konstituieren müssen, was erst rezent geschah.

Als ehemaliges Mitglied des Außenreferats war es diese auswärtige Arbeit, welche mich in die Landesstudierendenvertretung brachte. Dort ließ ich mich auf Vorzeigen meines Engagements, die Konstituierung voranzutreiben, in den Vorstand wählen. Um dies zu tun, habe ich einen Geschäftsordnungsvorschlag ausgearbeitet, welcher dem StuRa in einem separaten Diskussionsantrag vorliegt. Da allerdings im Zuge der Unterhaltung mit anderen Studierendenschaften die exakte Form des Geschäftsordnungsvorschlags versatil ist und bis zum Termin der Konstituierung am 30. Juni 2024 gerade mal noch zwei Sitzungen des StuRa stattfinden, halte ich es für rechtfertigbar zu beantragen, dass der Vorsitz unabhängig der Form gleichwohl für den Geschäftsordnungsantrag stimmen soll. Sonst müssten ja die Studierendenschaften alle nach jeder einzelnen Änderung am Vorschlag ihre Stimme jedes Mal wieder beschließen.

Ich halte die Konstituierung der Landesstudierendenvertretung für sinnvoll, da sie unter anderem eine gesetzlich legitimierte Institution zur landesweiten hochschulpolitischen Arbeit und besonders einen Kanal zur gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber dem Landesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erfüllen würde. Denn abseits von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes sind die Hochschulen weitestgehend Ländersache.

Diskussion:

1. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

8.10 Positionierung zur HofV-III Verhandlung über die studentischen QSM (1. Lesung)

Antragssteller*in: QSM-Ausschuss

Antragstext:

Der StuRa beauftragt den QSM-Ausschuss bzw. das QSM-Referat die folgende Position in Verhandlungen über die studentischen QSM-Mittel gegenüber der Universität und dem Land zu vertreten:

- a) Voller Erhalt der studentischen QSM-Mittel
- b) Beibehaltung der studentischen QSM-Mittel bei Reduzierung von 25%/33%/50%
- c) Abschaffung der studentischen QSM-Mittel

Begründung des Antrags:

Alle fünf Jahre unterschreiben die Landesregierung Baden-Württembergs und die Rektor:innen der Landeshochschulen die Hochschulfinanzierungsvereinbarung (HofV). Aktuell laufen die HofV III Verhandlungen, bei denen auch über eine mögliche Abschaffung des studentischen Anteils der QSM-Mittel diskutiert wird. Die QSM-Mittel, über die aktuell Fachschaften selbstverwaltet bestimmen

können, würden stattdessen direkt an die Institute und Einrichtungen fließen.

Wir als QSM-Ausschuss wollen in Kontakt mit dem Rektorat der Universität treten, um die Position des StuRas in den Verhandlungen zu vertreten. Hierbei bestehen grundsätzlich drei mögliche Positionen, die im Antragstext zu finden sind.

Für einen vollen Erhalt würde sprechen, dass die studentischen QSM-Mittel eine zentrale Partizipationsmöglichkeit für Studierende im Bereich der Lehre darstellen. Dem gegenüber werden QSM-Mittel oft nicht ausgenutzt oder nur stiefmütterlich von Fachschaften behandelt. So könnte eine direkte Verwaltung durch die Institute eine einfachere und wirksamere Möglichkeit darstellen. Der QSM-Ausschuss spricht sich mehrheitlich für die Zwischenposition aus, die studentischen QSM-Mittel beizubehalten, jedoch den Anteil zu verringern und die Nutzung der studentischen QSM gleichzeitig stärker auf die Etablierung neuer Lehrmethoden, Pilotierung von Seminaren und Projekte in studentischer Hand zu fokussieren. So würden studentische Partizipationsmöglichkeiten erhalten bleiben und mögliche Interessenskonflikte mit Instituten entschärft werden. Die endgültige Entscheidung soll jedoch beim StuRa liegen.

Diskussion:

1. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

9 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

9.1 Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Raven Gerber (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Raven Gerber liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

- Keine Fragen

9.2 Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Clara Hansberger (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Clara Hansberger liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion zu 8.1 und 8.2

1. Lesung

- Frage: Haben die Kandidat*innen vor sich regelmäßig an der RefKonf zu beteiligen
 - Antwort: Ja, definitiv
- Es gab Aussprache für die Kompetenz der Kandidierenden
- Frage: Inwieweit ist es sinnvoll, hier ein eigenes Referat neben dem Queerreferat zu haben?
 - Antwort: Es gibt viele Überschneidungspunkte, allerdings ist die Einteilung wie sie besteht sinnvoll, um den Themenbereich angemessen abzudecken
- Frage: Welche Themen sind euch besonders wichtig
 - Antwort Clara:
 - Räume zum Austausch schaffen
 - Wiederaufbau des Referats, bis es wieder funktioniert
 - Antwort Raven:
 - Unisex-Toiletten
 - Ansprechstelle für von Diskriminierung Betroffenen werden

2. Lesung

- keine Wortbeiträge

9.3 Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Frage: Was ist deine liebste altorientalische Kultur
 - Antwort: Die Sumerer

2. Lesung

- Weitere Pläne? Hatte für internationales kandidiert, das bleibt Thema.
- keine weiteren Wortbeiträge

9.4 Kandidatur für die Wahlkommission — Harald Nikolaus (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Welche sinnvollen AKs könnte man im Zusammenhang mit der WaKo bilden?
- A: Es gab den AK Schwalbe... Jacob Sch. Findet die WaKo sinnvoll und meint das unironisch.
- keine weiteren Wortbeiträge

9.5 Kandidatur für das Innenreferat — Theodora Goia (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Wo sind Deine Prioritäten?
 - ich denke wir müssen die Leute gut vernetzen und mit der Arbeit im StuRa bekannt machen.
- Kandidat für das Außenreferat wird zur Ordnung gerufen
- Wir stehst Du zur Beobachtung der Linksjugend durch den Landesverfassungsschutz?
 - Man muss die Linksjugend differenziert betrachten, ich bin nicht Teil der radikalen Szene
 - Präsidium ermahnt, bei der Sache zu bleiben
- Hilfst Du auch dabei, die Feldfachschaften mit zu unterstützen?
 - Ja gerne, wenn es konkrete Anfragen gibt
- Hast Du Dich mit deinen Amtsvorgängen verständigt?
 - Noch nicht, das ist dann der nächste Schritt; und es gibt sehr viel Dokumentation.
- Schließung der ersten Lesung.

9.6 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Akhshar Leitner (Außenreferat)	16	5	1
Raven Gerber (autonomes ITs-FuN-Referat)	15	2	5
Clara Hansberger (autonomes ITs-FuN-Referat)	17	1	4

10 Satzungen und Ordnungen

10.1 Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung)

Feststellung der Beschlussfähigkeit für OrgS-Anträge:

33 Personen anwesend= nicht beschlussfähig für OrgS-Änderungen. 10. 1 bis 10.5 vertagt.

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Freie Fachschaft Philosophie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die im Anhang beiliegende Neufassung der Fachschaftssatzung der Freien Fachschaft Philosophie.

zu beschließender Text der Neufassung:

Satzung der Studienfachschaft Philosophie der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Stand mit den Änderungen vom: 15.11.2016, 09.01.2018, 05.06.2018, 15.12.2020, 13.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	6
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 7 Umfragen	8

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden Freie Fachschaft Philosophie genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist nicht im Sinne einer nicht konstituierten Fachschaft zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. Freie Fachschaft bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (OrgS).

- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.
- (3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch“ geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
- Beratung und Information der Studierenden,
 - Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber“
 - dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,“ c Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 - Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 - Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
 - Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
- das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 - das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung,
 - das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 - das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.
- (3) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (4) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der“ Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.
- (5) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist.
- (7) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
- Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
 - Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist
- (8) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 5 einberufen werden. Ist diese zweite

Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 VII, Buchstabe a nicht gelten.

(9) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

(10) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(11) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.

(12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(13) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

(14) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(15) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder.

(5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidat*in gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.

(7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach §2 IX,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
 - d. *(weggefallen)*
 - e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 - f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
 - g. regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
 - h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7,
 - i. Verwaltung des Budgets der Fachschaft.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:
- a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
 - b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 - c. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden.
 - d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
 - e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
 - f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.
- (9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29 V der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.
- (10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 III der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich eine Berichterstatter*in. Die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.
- (5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatter*in festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend § 23 IV der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr.
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.
- (2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

- a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
 - b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 - c. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

zu Übersichtlichkeits- und Informationszwecken:

Synopse der Änderungen der Fachschaftssatzung Philosophie um den 13.01.2024:

Nummerierung [neue Nummerierung]	Alter Text	Neuer Text (Vorschlag)
Präambel	[...] "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und - im Rahmen der Gesetze - das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In	[...] "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als

	<p>unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement - im Rahmen der Gesetze - ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser - begrenztes - politisches Mandat wahr”</p>	<p>Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser politisches Mandat wahr”</p>
§1, (1)	“[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang B [...]”	“[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang A [...]”
§1, (3)		Ergänzen von “f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM)”
§2, (3) [§2, (4)]	“Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und muss mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich, und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.”	“Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.”
Nicht bestehend [§2, (5)]		Einfügen von “Mindestens 3 Tage vorher müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden”
§2, (4) [§2, (6)]	“Auf ihr hat jede Teilnehmend*e das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 Absatz 1 Stimmrecht.”	“Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist”
Nicht bestehend [§2, (9)]		Einfügen von: “ Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch

		der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet”
Nicht bestehend [§2, (2)]		Einfügen von: ” Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem: a. das Fassen von Finanzbeschlüssen b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung, c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung“
§2, (5) [§2, (7)]	“Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht, von welchen mindestens eine Anwesend*e Mitglied des Fachschaftsrats ist.”	“Beschlussfähig ist die Sitzung unter der Bedingung, dass a. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind b. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist“
§2, (6) [§2, (8)]	“Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine zweite Sitzung nach Absatz 3 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5 nicht gelten. “	“Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Fachschaftsrat unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingung zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5, Buchstabe a nicht gilt. “
[§2, (11)]		Einfügen von: “Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.”
§2, (12) [Nicht bestehend]		Streichen
§3, (2)	“[...] Wahl- und Verfahrensordnung [...]	“[...] Wahlordnung [...]”

Nicht bestehend [§3, (6)]		Einfügen von: “Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.”
§3, (6) [§3, (7)]	“Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft, d. Delegation von Fachschafts- und Fachschaftsratsaufgaben, e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, g. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.“	“Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und gegebenenfalls Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft, d. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, e. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, f. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, g. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7. h. Verwaltung des Budgets der Fachschaft “
§3, (7) [§3, (8)]	Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsrate beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsrat*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer	Die Mitglieder des Fachschaftsrates bei Bedarf mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne

	<p>Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden.</p> <p>d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.</p> <p>e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.</p> <p>f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratsitzung gegenüber der FachschaftsDie Amtszeitvollversammlung Rechenschaft ab.</p>	<p>Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.</p> <p>e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.</p> <p>f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratsitzungen gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.</p>
§3, (8) [§3, (9)]	<p>“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [...]”</p>	<p>“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft</p>
§3, (9) [§3, (10)]	<p>“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS der Verfassten Studierendenschaft.”</p>	<p>“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.”</p>
§4, (2)	<p>“Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.”</p>	<p>Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.</p>
§5, (1)	<p>“Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine Person der Freien Fachschaft Philosophie als Mitglied in den StuRa.”</p>	<p>“Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.”</p>

§5, (4)	“Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt ein Jahr”	“Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr”
§5, (8)	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 38 der OrgS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”
§5, (9)	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.”	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen”
§6, (1)	<p>“Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.</p> <p>a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.</p> <p>d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”</p>	<p>“Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.”</p>
§6, (2)	“Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.”	<p>“Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:</p> <p>a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern</p>

		lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln. d. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”
§6, (3)	“Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”	“Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”

Änderungen zur 2. Lesung

§3 VII a.	“Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,”	“Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach §2, IX”
Nicht bestehend [§8 I]		“Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.”
Nicht bestehend [8 II]		Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Die Änderungen beziehen sich zu großen Teilen auf

- übersichtlichere Strukturierung oder Präzisierung von Formulierungen,
- Widersprüche oder Referenzfehler zu inzwischen geänderten Teilen der OrgS oder
- das Einführen gendergerechter Sprache.

Bedeutende inhaltliche Änderungen sind:

- die Änderungen an §6 (bzgl. QSM-Verfahren). Diese dienen dazu, das bisher funktionierende und gängige interne Verfahren, das der FSVV ein großes Mitspracherecht bzgl. der QSM-Vorschläge gelassen hat, mit der OrgS in Einklang zu bringen.
- der neu eingeführte §2, (11). Dieser Einschub dient dazu, Protokolle „automatisch“ zu beschließen, da in der Praxis Protokolle quasi nie nicht beschlossen, jedoch der Beschluss oft vergessen wurde.
- der neu eingeführte §2, (5). Hier wird die Ankündigungsfrist für FSVVen auf 3 Tage geändert, da die vorher bestehende 2-Tage Regelung im Widerspruch zur OrgS stand.

Diskussion:

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

10.2 Änderung der Organisationssatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationssatzung (OrgS):

Auflistung der Änderungen:

1. In Anhang A: Liste der Studienfachschaften wird die Technische Informatik aus Punkt 33. Physik entfernt und in einen eigenen Punkt (50.) überführt.
2. In Anhang B wird die Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik aufgenommen

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher soll die Technische Informatik als eigenständige Studienfachschaft geführt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track)</p> <p>[...]</p> <p>43. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)</p> <p>44. Theologie (Evangelische) [...]</p> <p>[...]</p> <p>Anhang B</p> <p>[...]</p> <p>44. Theologie (Evangelische)</p>	<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Physics Fast Track)</p> <p>[...]</p> <p>50. Technische Informatik (888) (Technische Informatik)</p> <p>[...]</p> <p>Anhang B</p> <p>[...]</p> <p>50. Technische Informatik</p> <p>[...]</p>

[...]	

Stellungnahme des FSR Physik gem. § 27 Abs. 1 OrgS:

Sehr geehrtes Präsidium,
 sehr geehrte Mitglieder des Studierendenrats,

im Namen der Studienfachschaft Physik und in meiner Funktion als Fachschaftsrat möchte ich hiermit unsere ausdrückliche Zustimmung und Unterstützung zur Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik sowie zur Zuordnung der Studierenden des Master-Studiengangs Technische Informatik zu dieser neu gegründeten Fachschaft ausdrücken. Wir sind überzeugt, dass diese strukturellen Änderungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur effektiveren Vertretung der Studierenden beitragen werden.

Der Studiengang Technische Informatik war historisch Teil der Fakultät für Physik und war deshalb auch Teil der Fachschaft Physik. Mit der Gründung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Verschiebung des Studiengangs dorthin folgt nun die logische Ausgliederung der Technischen Informatik als eigene Studienfachschaft.

Die Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik stellt einen entscheidenden Schritt dar, um die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden dieses Fachbereichs optimal zu vertreten. In Anbetracht der Verschiebung des Studiengangs von der Fakultät für Physik zur Fakultät für Ingenieurwissenschaften ergibt sich die Notwendigkeit einer fokussierten und eigenständigen Fachschaft, welche die folgenden substantiellen Vorteile bietet:

1. **Spezialisierte Vertretung:** Durch die Bildung einer dedizierten Fachschaft für Technische Informatik wird eine gezielte und spezifische Vertretung der Studierenden dieses Fachs ermöglicht. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die technische Informatik spezielle Anforderungen und Perspektiven bietet, die sich von den traditionellen physikalischen Disziplinen unterscheiden.
2. **Stärkung der fachlichen Identität:** Die eigenständige Fachschaft erlaubt den Studierenden der Technischen Informatik, eine stärkere und klarer definierte fachliche Identität zu entwickeln.
3. **Optimierte Ressourcenallokation:** Eine separate Fachschaft ermöglicht eine effizientere und gezieltere Zuweisung von Ressourcen, was die Qualität der akademischen und administrativen Unterstützung direkt verbessert. Dies beinhaltet eine bessere Koordination von Lehrangeboten, räumlichen Kapazitäten und finanziellen Mitteln, insbesondere die zielgenauere Verwendung studentischer QSM, die speziell auf die Anforderungen der Technischen Informatik abgestimmt sind.
4. **Effektive Interessenvertretung:** Die institutionelle Trennung ermöglicht es, die besonderen Anliegen der Studierenden der Technischen Informatik direkt in den Gremien der Fakultät und gegenüber der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu vertreten. Dies führt zu einer effektiveren Kommunikation und schnelleren Lösungen für fachspezifische Herausforderungen.

Mit freundlichem Gruß
 Felix Schledorn
 Fachschaftsrat

Diskussion:

1. Lesung

- Siehe 9.4

2. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

10.3 Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Neufassung der Satzung der Fachschaft Technische Informatik.

Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik

Stand: 12. April 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	5
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche	6
§ 7 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 8 Umfragen	7
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft	8

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Fachschaft Technische Informatik ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Technische Informatik. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Fachschaft Technische Informatik gehören:

1. Beratung und Information der Studierenden,
2. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Institutes für Technische Informatik,
3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
4. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
5. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
6. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft Technischen Informatik. Sie tagt öffentlich und steht allen Technischen Informatik Studenten und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt; wenigstens einmal pro Semester.

(3) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.

(4) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Es gilt keine Antragsfrist.

(5) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:

1. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
2. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten,
3. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
4. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.

(6) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn

1. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
2. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist

(7) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 7, Buchstabe a nicht gelten.

(8) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

(9) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(10) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.

(11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(12) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

(14) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Fachschaft Technische Informatik.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Fachschaft Technische Informatik gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst bis zu fünf, aber mindestens zwei Mitglieder.

(5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu fünf Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei fünf oder weniger als fünf Kandidierenden kann für oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt idR ein Semester und Beginnt am 01.04 oder 01.10. Nachwahlen für den Rest einer laufenden Amtsperiode sind zulässig. Die verkürzte

Amtszeit soll in unserem kleinen Studiengang, der sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester startet, neuen Erstsemestern direkten Zugang zu Ämtern ermöglichen und auch Studierenden, deren Studium zum nächsten Semester endet, oder, die aufgrund höherer Belastung im Studium (Masterarbeit) dann kein Amt mehr bekleiden können, eine weitere Amtszeit ermöglichen.

(7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Fachschaft Technischen Informatik wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 9,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Führung der Finanzen, Bestimmung der Finanzverantwortlichen, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung
4. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die durch Beschluss der FSVV explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
5. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
6. Entsendung der Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
7. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 8,

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:

1. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
2. Das StuRa-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
3. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Er muss in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
4. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
5. Anträge an den Fachschaftsrat können von jedem Mitglied der Fachschaft ohne Frist vor der Sitzung gestellt werden und werden in der Sitzung bearbeitet.
6. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der öffentlich zugänglich gemacht werden.
7. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über deren Arbeit.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitgliedern währt ein Semester. Dabei gilt für die verkürzte Amtszeit die selbe Begründung wie in §3 (6)
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Fachschaft Technische Informatik und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Fachschaft Technische Informatik kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche

- (1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n oder zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(3) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Technische Informatik.

(4) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 7 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.

(2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

1. Die Vorschlags-Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Frist der Vorschläge des §7 (1) beschlossen werden.
2. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
3. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 8 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Technische Informatik (ZITI) freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Technische Informatik durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden müssen von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(2) Beschlüsse nach § 9 (1) sind in zwei Lesungen zu behandeln

§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher geben sie sich selbst eine Satzung.

Diskussion:

1. Lesung

- **GO Antrag** Schließung der Redeliste – keine Gegenrede
- FS Physik und Innenreferat unterstützten das Projekt der FS Technische Informatik

2. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

10.4 Änderungen der Organisationssatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung)

voller Titel: ordem e progresso! Neue Studiengänge vor der Wahl zuordnen, mehr Finanzreferent*innen einführen, Finanzverantwortliche in der OrgS festschreiben!

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel nach Rücksprache mit dem Finanzreferat und der WaKo

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen Organisationssatzung

1. Die Finanzverantwortlichen der Fachschaften werden explizit in die OrgS aufgenommen
2. es wird ein Finanz- und Haushaltsreferat mit bis zu 4 Mitgliedern zusätzlich zum Finanzreferenten nach LHG eingeführt. (Sollte die Änderung angenommen werden, muss die AE-Ordnung geändert werden. Die vier zusätzlichen Referent*innen sollten die „reguläre“ AE von aktuell 125 Euro/Person, künftig 150 Euro/Person erhalten, der Antrag wird in der nächsten oder übernächsten Sitzung eingebracht)
3. Mehrere Studiengänge werden Fachschaften zugeordnet
4. Das passive Wahlrecht für Fachschaftsratwahlen wird geregelt.
5. Ein Verweis auf das LHG wird von §60 Abs. 5 LHG zu § 60 Abs. 1 S. 5 LHG korrigiert.

Begründung des Antrags:

1. Bisher werden die Finanzverantwortlichen der Fachschaften in der Finanzordnung erwähnt, auch in einigen Fachschaftssatzungen, allerdings nicht in der OrgS. Um hier stringente und einheitliche Regelungen zu haben, sollen sie nun in der OrgS explizit erwähnt werden. In vielen Fachschaften werden die Finanzverantwortlichen nicht gewählt, sondern bestellt (Wahl: geheim, mit Stimmzetteln;

Bestellung: auf offenes Handzeichen möglich) In der FS Medizin Mannheim wird der*die Finanzverantwortliche direkt im Rahmen der FSR-Wahl gewählt, andere Studienfachschaften behalten das Amt des*der Finanzverantwortlichen den direkt gewählten Mitgliedern des FSR vor. Dies soll durch die Änderung nicht verändert werden, da so der bisherige größere Einfluss der Studierenden der Studienfachschaft auf die Bestimmung der Finanzverantwortlichen beibehalten wird.

2. Die Arbeitsbelastung im Finanzbereich hat nach einem kurzen Rückgang über Corona über den Umfang vor Corona hinaus zugenommen, einzelne Aufgaben können nicht mehr zufriedenstellend bearbeitet werden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Qualität der Arbeit aus und beeinflusst mittelbar alle Bereiche der VS aus. Wir sehen eine vielversprechende Option das zu verbessern, darin, das Finanzreferat von 2 auf 4 Finanzreferent:innen zu erweitern – zusätzlich zum Amt des:der Finanzreferent:in nach LHG.

- Das Finanzteam besteht momentan aus 5 Personen (BFH, Mitarbeiter Belegprüfung, Mitarbeiterin Buchungen und 2 Finanzreferent:innen, hinzu kommt eine weitere Person, die sich um Bestellungen und Geldeinzahlungen kümmert)
- Die Zusammensetzung hat sich seit vor Corona nicht verändert, das Arbeitsvolumen ist aber drastisch gestiegen, wir hatten im Jahr 2021 insgesamt 1551 Buchungen, 2022 waren es 2480 Buchungen und 2023 waren es dann 4265. Gerade die Anzahl an beratungsintensiven Projekten hat zugenommen (Partys, Exkursionen, etc.) und erfordert einen hohen Zeitaufwand in der Vor- und Nachbereitung vom Finanzteam. Aktuell schafft man es oft erst nach Wochen, Nachfragen zu stellen oder Termine für Treffen zu finden, um mit den FSen und Referaten Sachen durchzusprechen, die Homepage aktuell zu halten, zeitnah über wichtige Termine und Änderungen zu informieren, die Ausgabenübersichten regelmäßig hochzuladen. Das führt dazu, dass Sachen zu spät besprochen werden und dadurch nicht gut laufen und sich dadurch der Arbeitsaufwand erst recht vergrößert.
- Anstatt nun einfach die AE des:der zweiten Finanzreferent:in/Finanzreferent:en zu erhöhen, ist es vermutlich sinnvoller, das Finanzreferat von 2 auf 4 Personen zu vergrößern bzw. inclusive Finanzreferent:in nach LHG 5 Personen und so die Aufgaben besser zu verteilen
- Wir suchen nicht eine weitere Person, die enorm viel Zeit aufbringen kann und umfassend fit ist - wir suchen mehrere Personen, die in einem überschaubaren Bereich zuverlässig agieren können. Im Finanzreferat bietet sich das an, da es einige, in sich weitestgehend abgeschlossene oder zumindest abgrenzbare Aufgabenbereiche gibt, die dann jeweils von einem/einer Referent:in übernommen werden können, z.B. Budgetpläne und Rücklagen, Verträge, Partys, Finanzschulungen, Betreuung der allgemeinen Sprechstunde, Homepage, etc.
- Wir könnten dann auch endlich bereits im Laufe des Jahres (tendenziell quartalsweise) das für die Vorbereitung des Jahresabschlusses zeitnah aufarbeiten, was sich sonst am Anfang eines Jahres anhäuft und Sondereinsätze der Refkonf erfordert. Dadurch, dass das zeitnah erledigt würde, müsste man auch weniger hin und her tragen und könnte mehr durch die FS-Finanzverantwortlichen erledigen lassen.
- Der:die Finanzreferent:in nach LHG und die Beauftragte für den Haushalt würden sich weiterhin um die rechtlich zwingend von Ihnen durchzuführenden Aufgaben kümmern

und den Gesamtüberblick behalten. Die anderen vier Finanzreferent:innen wiederum hätten einen klar abgesteckten Aufgabenbereich, für den sie der:die Hauptansprechpartner:in wären. Dadurch wären die Aufgaben innerhalb des Finanzteams viel klarer verteilt und könnten intensiver betreut werden. Das Team könnte effektiver zusammenarbeiten - und müsste nicht nur die Arbeit irgendwie umverteilen und versuchen, an den dringendsten Sachen dranzubleiben. Die einzelnen Referent:innen könnten sich ihren Aufgabenbereich so strukturieren, wie es für sie am besten passt. Es wäre auch direkt klar, wer für welche Anfragenart zuständig ist und diese bearbeitet; wenn jemand ausfällt, wären die Aufgaben leichter umzuverteilen.

- Wir erhoffen uns, das Finanzreferat so attraktiver zu machen, da man nicht direkt von einer "Aufgabenflut" überschwemmt werden würde, sondern sich spezifisch in abgesteckte Themen einarbeiten kann und nicht sämtliche Abläufe des Finanzteams bis ins Detail direkt verstehen muss.
- Da bisher der:die „2. Finanzreferent:in“ die Vertretung des;der Finanzreferent:in nach LHG wahrnimmt, soll hier auch die Vertretung geregelt werden. Zu prüfen wäre, ob man auch regeln sollte, dass die Person, die die Vertretung wahrnimmt sowie der:die Finanzreferent:in nach LHG nicht das Amt des:der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen kann (das müsste in § 17 OrgS geregelt werden), um zu verhindern, dass zuviel strukturelle Arbeit auf eine Person versammelt wird.

3. Immer wieder werden Studiengänge neu eingerichtet oder umbenannt, diese müssen dann Studienfachschaften (neu) zugeordnet werden. In der letzten Zeit sind die folgenden Studiengänge neu eingerichtet worden und müssten zugeordnet werden:

Sociocultural Anthropology der FS Ethnologie – laut Homepage der Uni wird der Studiengang in der Ethnologie angeboten und in der Regel wird Ethnologie an der Uni HD mit Anthropology übersetzt

Medical Engineering der FS Medizin Mannheim – es gibt einen Studiengang Medical Engineering, daher könnte es sein, dass das der zugehörige Promotionsstudiengang ist, der vermutlich auch zur Mannheimer Medizin-Fak gehören. Oder es ist doch ein Master an der Fakultät in HD => könnten die möglicherweise betroffenen Studienfachschaften das klären in ihren Fakultäten

Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) der FS Molekulare Biotechnologie – Der Promotionsstudiengang hat jetzt eine eigene Nummer und 290 ist offenbar jetzt der M.Sc.geworden. Man könnte nochmal gezielt nachfragen, ob da Nummern getauscht wurden]

Computational Science and Engineering, Computer Engineering zur FS Physik, ggf. – das sind ein Master und Promotionsstudiengang an der IngFak, die ähnliche Namen haben und laut Beschreibung auf der Uniseite eher zur Technischen Informatik gehören – das wäre aktuell die FS Physik und später ggf. dann der FS TI zuzuordnen

Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie) der FS Psychologie – der bestehender Masterstudiengang "Psychologie" wird aufgehoben und überführt in Masterstudiengang "Psychologie in Forschung und Anwendung", daher bleibt er bei der Psychologie. Der alte Studiengang bleibt aber auch bei der FS Psychologie, solange er noch studiert wird. Außerdem kommt der neue Masterstudiengang "Klinische Psychologie und Psychotherapie" dazu, der auch am PI angeboten wird

4. Das passive Wahlrecht für Fachschaftsräte wird auf die Mitglieder der Fachschaft beschränkt, diese selbstverständliche Regelung war bisher nur an obskurer Stelle in der WahIO geregelt, der richtige Ort für eine solche Definition der Wählbarkeit ist die OrgS

5. Der Verweis ist seit über zehn Jahren nicht mehr aktuell und steht an anderer Stelle auch bereits richtig.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 12 Wahlgrundsätze [...] (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. [...]</p>	<p>§ 12 Wahlgrundsätze [...] (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. [...]</p>
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR) (1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft. (2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder. (3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung. (4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR</p>	<p>(2) ¹Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder. ²Diese müssen gem. Abs. 3 für den FSR wahlberechtigt sein. [...]</p>

beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.

- (5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.
- (6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt,
 2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),
 4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,

<p>5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.</p> <p>(7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.</p>	<p>(6a) Der FSR wählt oder bestellt die der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichten Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Mittel der Studienfachschaften. Näheres zu den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Die Satzung der Studienfachschaft kann auch eine direkte Wahl von Finanzverantwortlichen vorsehen oder die Wählbarkeit auf gewählte Mitglieder des FSR beschränken. [...]</p>
<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat (1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist. (2) Das Referat wird besetzt mit: 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. (3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den</p>	<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat (1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist. (2) Das Referat wird besetzt mit: 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. 3. Die Refkonf kann eine dieser Personen als Vertretung der*der Finanzreferent*in nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden gelten entsprechend. (3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den</p>

<p>Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen. (4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	<p>Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen. (4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>
<p>Anhang A [...] 11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie) [...] 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research [...] 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and Engineering, Molekulare Biotechnologie, [...] 33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track [...] 35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)</p>	<p>Anhang A [...] 11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734, 601) (Ethnologie, Sociocultural Anthropology) [...] 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946, P02) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research, Medical Engineering [...] 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802, P01) (Molecular Systems Science and Engineering, Molekulare Biotechnologie, Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) [...] 33. Physik (14, 128, 888, 968, 975, P03) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track, , Computational Science and Engineering, Computer Engineering) [...] 35. Psychologie (132, 1322, A32, B32, 976, 977) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B, Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie)</p>

10.4.1 Änderungsantrag: "Sachen die Theo bei der Neufassung übersehen hat"

Antragssteller: Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Dem Antrag werden folgende weitere Änderungen der OrgS hinzugefügt.

1. In § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 wird hinter „Wahl“ das Wort „, Kontrolle“ eingefügt.
2. In § 43 Abs. 5 Satz 2 werden hinter „Vorsitzenden“ die Worte „sowie den weiteren Mitgliedern“ hinzugefügt.
3. § 43 Abs. 10 Satz 2 OrgS wird gestrichen.

Antragsbegründung:

1. Die Kontrolle der gewählten Mitglieder der Exekutive ist eine der Kernaufgaben eines „Legislativ“organs. Dies auch ausführlich zu benennen, was in der Neufassung eigentlich auch von Anfang an geplant (siehe Protokoll vom 07.11.2023) ist aber leider im Rahmen von Überarbeitungen runtergefallen. Das soll jetzt korrigiert werden und die Verantwortung des StuRa nochmal explizit festgeschrieben werden.
2. In der RefKonf tauschen sich selbstverständlich alle Mitglieder aus, sonst wäre sie ja nicht dort. Die OrgS sollte diese Realität auch anerkennen und festhalten, dass dies auch Sinn und Zweck des Gremiums ist. Für eine erfolgreiche Arbeit müssen auch das VS-Mitglied und das Präsidium im Austausch und Gespräch mit den Referent*innen und Vorsitzenden stehen.
3. § 43 Abs. 10 Satz 2 OrgS gibt dem StuRa das Recht, Beschlüsse der RefKonf zum Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung aufzuheben. Dies ist eine sehr merkwürdige und alte Regelung, deren Ursprung nicht mehr nachvollziehbar ist. Dieser ungewöhnliche Eingriff in das gute Recht eines Gremiums, seine eigenen Geschäfte selbst zu regeln, erscheint nicht gerechtfertigt. Das Kontrollrecht des StuRa sollte durch das Setzen von Rahmenbedingungen, die Wahl und Kontrolle von Referent*innen und die Kontrolle der inhaltlichen Arbeit verwirklicht werden, nicht durch direkten Eingriff in die Geschäftsordnung.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>VI. Studierendenrat § 31 Allgemeines und Aufbau [...] (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der 	<p>VI. Studierendenrat § 31 Allgemeines und Aufbau [...] (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl, Kontrolle und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der

VS, [...]	VS, [...]
§ 43 Referatekonferenz (RefKonf) [...] (5) ¹ Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden. [...] (10) ¹ Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. ² Abs. 7 gilt entsprechend. [...]	§ 43 Referatekonferenz (RefKonf) [...] (5) ¹ Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern. [...] (10) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. [...]

10.4.2 Änderungsantrag: "Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS"

Antragssteller*in: beide Antragssteller*innen haben sich zurückgezogen, der Antrag entfällt folglich

Antragstext:

Der StuRa beschließt dem Antrag folgende Ziffern hinzuzufügen:

- § 17 VI OrgS wird wie folgt neugefasst: „¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.“
- Es wird der neue § 63a „Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter, so Endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.“

Begründung des Antrags:

Zu 1.:

Ein Angestelltenverhältnis mit der VS und die gleichzeitige Mitgliedschaft in der RefKonf sind problematisch, da die RefKonf über Angelegenheiten wie Abmahnungen, Entlassungen, befristete Verlängerungen von Arbeitsverträgen, Entfristungen, Vertragsänderungen oder -anpassungen sowie allgemeine Bestimmungen und grundlegende Anweisungen für Beschäftigte entscheiden muss. Ist ein*e Angestellte*r nun auch Mitglied der RefKonf, so kommen einige Problematiken auf, die weder für die Arbeitnehmer noch für die VS als Arbeitgeber eine gute Situation darstellen. Die wesentlichen Problematiken sind

Interessenkonflikte, Mangelnde Unabhängigkeit und Effektivität der Entscheidungsfindung: Eine Person könnte ihre Position in der RefKonf nutzen, um Entscheidungen zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen, sei es in der Ausgestaltung der eigenen Arbeitsstelle oder einer Fremden, und damit zu Personalstrukturen zu führen, die der VS unter Umständen nicht zuträglich sind. Generell kann die Unabhängigkeit der betreffenden Person in Frage gestellt werden. Entscheidungen könnten dann nicht mehr allein zum Wohl der VS getroffen werden, sondern eben auch unter Berücksichtigung der eigenen

beruflichen Situation und Interessen. Diese mögliche Befangenheit kann die Fähigkeit der RefKonf, objektive und strategisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen, einschränken.

Transparenz und Vertrauensverlust

Solche Doppelfunktionen können das Vertrauen der übrigen Mitarbeiter und der Studierenden in die Integrität und Transparenz der RefKonf und letztlich der VS untergraben. Die Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten oder Vetternwirtschaft könnte die Glaubwürdigkeit der Institution erheblich schädigen.

Auf diese Problematiken wurde die RefKonf im Rahmen einer dreitägigen Personalschulung aufmerksam gemacht. Der Vorsitz und das Gremienreferat möchten mittels dieses Antrags schnellstmöglich diese Problematik beheben.

Zu 2.:

Selbstverständlich bedarf es auch einer Regelung für Angestellte, deren Anstellung nach den bisherigen Bestimmungen zulässig war, jedoch unter der neuen Regelung nicht mehr zulässig ist. Angesichts der unter Ziffer 1 dargelegten schwerwiegenden Problematik ist ein einfaches Auslaufenlassen der Amtszeit nicht ausreichend. Die neue Regelung sollte so schnell wie möglich auch materiell Wirkung entfalten und den derzeit möglichen Dissens auflösen. Eine dreimonatige Übergangsfrist ermöglicht es betroffenen Personen, sich auf die neuen Regelungen einzustellen und gegebenenfalls zwischen ihren Rollen zu wählen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
...	...
§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern	§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern
...	...
(6) ¹ Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ² Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.	(6) ¹ Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ² Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.
...	...
	§ 63a Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit
	¹ Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ² Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter, so Endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.

Diskussion:

1. Lesung

- Bitte um Klärung zur Zahl der Finanzreferent*innen
 - Antwort: Die Idee ist: 1+4 Personen
- Wohin gehört der Studiengang P02 (Mannheim?) – wird bilateral geklärt

2. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

10.5 Neufassung der FS-Satzung Soziologie (2. Lesung)

Antragssteller*in: FS Soziologie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Fachschaft Soziologie:

Begründung des Antrags:

Nach einer sehr schwach besetzten Fachschaft über die Coronazeit hinweg sind wir nun seit nunmehr zwei Jahren wieder in guter Besetzung arbeitsfähig. Dabei haben sich jedoch mehrere Orte gezeigt, in welchen unsere Regelungen per Satzung und unsere Vorstellung von unserer Arbeitspraxis nicht übereinstimmen. Um nun endlich maximal effektiv Arbeiten zu können wollen wir gerne unsere Satzung anpassen.

1.) Einführung eines QSMA

Schon länger werden unsere QSM nicht vom Fachschaftsrat (FSR) erarbeitet, sondern von einem informellen Arbeitskreis erstellt und dann vom FSR abgenickt. Um hier unserer bisherigen Praxis auch in unserer Satzung zu entsprechen wollen wir gerne ein formal festgeschriebenes Gremium für die Aufgaben der QSM-Vergabe einführen: den Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA). Dieser soll die vollen Kompetenzen über die Entscheidungen über den Vorschlag der QSM der Fachschaft Soziologie haben. Vorschlagsrecht wird allen Studierenden der Studienfachschaft Soziologie außerdem explizit eingeräumt. Um eine Konsistenz in den Personalbestellungen der Fachschaft zu gewährleisten wird der QSMA vom FSR bestellt.

2.) Streichung der Fachschaftsversammlung (FSV)

Wir hatten als Fachschaft lange das Gremium der FSV als Zwischenorgan zwischen FSR und Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Dieses hatte auch per unserer alten Satzung die meisten Kompetenzen über Entscheidungen der Fachschaft innegehabt, dies stand jedoch im latenten Widerspruch zur OrgS, in welcher dieses Gremium nicht einmal erwähnt war. Da wir obendrein unsere Fachschaftssitzungen auch lange einfach „Fachschaftssitzungen“ genannt haben, war oft unklar, wie wir eigentlich gerade tagen und wer für welche Beschlüsse verantwortlich ist. Um mehr Klarheit hier hereinzubringen streichen wir die FSV komplett und lassen der FSVV die meisten ihrer ehemaligen Aufgaben und Kompetenzen zukommen.

3.) Finanzbeschlüsse durch die FSVV

Dies hat uns auch dazu gebracht, noch einmal die Rolle von FSR und FSVV zu evaluieren. Aufgrund unserer sehr flachen Hierarchie in der Fachschaft und einem sehr stark kollegialen und

konsensbasierten Selbstverständnis haben wir uns dazu entschieden, die FSVV zu unserem zentralen Organ zu machen. Daher erhält die FSVV neben den ehemaligen Kompetenzen der FSV auch die Kompetenz, Finanzbeschlüsse zu fällen.

4.) Kleinere Inhaltliche Änderungen

Regelungen zur Protokollführung und Sitzungsleitung wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst. Die StuRa-Vertreter*innen der Fachschaft haben nun kein festes Mandat mehr, eine Soll-Regelung darüber, dass sie sich an Beschlüsse der FSVV halten sollen, bleibt bestehen. Dies geschah aufgrund Bedenken des Gremienreferates zu einem möglichen Konflikt mit § 1 Abs 2 der OrgS sowie einer Anpassung an unseren Arbeitsalltag. Regelungen zur Vergabe von Bescheinigungen wurden gestrichen, da sie obsolet waren. Regelungen zur Ernennung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da sie nicht verwendet wurden und dem Finanzreferat nach nicht mehr zeitgemäß sind. Amtszeiten aller drei vom FSR bestellten/entsandten Ämter (QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen) wurden an die Legislatur des FSR per Soll-Regelung gebunden um eine klarere zeitliche Struktur der Amtszeiten zu gewährleisten.

5.) Redaktionelle Änderungen

Die Verweise wurden auf die neue OrgS angepasst (das Präsidium hat dies unabhängig davon auch für die alte Satzung getan, hier haben wir leider aneinander vorbei gearbeitet...oops xD). Die Satzung wurde komplett gegendert. Satznummern wurden ergänzt. Verweise auf andere Ordnungen der VS wurden klarer gestellt. Die Paragraphen zu FSVV, FSR und StuRa-Vertreter*innen wurden in Organisation und Aufgaben aufgeteilt, um eine klarere Struktur der Satzung zu etablieren. Mit demselben Grund wurde ein Inhaltsverzeichnis und Zwischenüberschriften eingefügt. Aufzählungen und Formulierungen wurden standardisiert. Einige Formulierungen wurden klarer und rechtssicherer gefasst.

Synopse:

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. April 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 f.) hat der Studierendenrat am XX.XX.XXXX die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am XX.XX.XXXX genehmigt.	Die fehlenden Daten werden nach Abstimmung im StuRa und der Veröffentlichung des Rektorat ergänzt. Der Verweis auf die neuste Änderung der OrgS am 01.04.24 wurde angeführt.
Inhaltsverzeichnis	Eingeführt, um eine bessere Navigation zu ermöglichen. In Tandem dazu wurden viele der Paragraphen aufgeteilt und Zwischenüberschriften

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Fachbereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA).</p> <p>(5) ¹Änderungsanträge dieser Satzung durch die Fachschaft Soziologie müssen in einer Fachschaftsvollversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuRa nach § 31 Abs. 4 OrgS.</p>	<p>eingefügt.</p> <p>Streichung der Fachschaftsversammlung</p> <p>Einführung des QSMA</p> <p>Anpassungen der Verweise auf die OrgS</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den QSMA.</p> <p>(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder, 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder, 	<p>Viele der genaueren Regelungen der ehemaligen Fachschaftsversammlung wurden für die Fachschaftsvollversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (5), (9), (11) und (12), da diese sich als sinnig in unseren bisherigen Sitzungen ergeben haben und wir sie für die ab nun regelmäßig tagenden Vollversammlungen übernehmen wollen.</p> <p>Bindung der Beschlüsse für den QSMA und Möglichkeit des QSMA eine Einberufung der Vollversammlung zu erwirken wurden ergänzt.</p> <p>Eine Regelung zu einem</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>3. auf Antrag einer einfachen Mehrheit des QSMA.</p> <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat.</p> <p>(9) ¹Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung. ²Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. ³Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.</p> <p>(10) ¹Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses soll in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden und ist daraufhin binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(11) ¹Die Sitzungsleitung benennt dazu eine protokollführende Person (Verlaufsprotokoll). ²Sitzungsleitung und protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsvollversammlung Arbeitskreise einrichten.</p>	<p>Tagungsturnus von mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit wurde ergänzt. Eine ehemalige Regelung zum einmal jährlichen Zusammenkommen wurde gestrichen.</p> <p>Regelungen für Sitzungsleitung, Protokollführung und Fristen zu beiden wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst.</p> <p>Streichungen von Verweisen auf die Fachschaftsversammlung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung, 2. gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit, 3. auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. <p>(2) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaft Soziologie zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(4) Sie berät und informiert die Studierenden, dies beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Erstsemesterwochenende, 2. eine Erstsemestereinführung, 	<p>Auch hier wurden viele alte Regelungen der Fachschaftsversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (1) – (8).</p> <p>Ein Absatz (9) wurde neu hinzugefügt, um zu regeln, dass Finanzbeschlüsse der Fachschaft durch die Vollversammlung getroffen werden. Begründung siehe Gesamtbegründung.</p> <p>Zwei Absätze zur Regelung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da wir in der Fachschaft seit Jahren nicht mehr auf dieses Verfahren zurückgegriffen haben und es auch im Auge des Finanzreferates überholt ist.</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>3. einen Auslandsinformationstag. (5) Studentische Aktivitäten werden von der Fachschaftsvollversammlung gefördert und organisiert, diese beinhalten insbesondere: 1. ein Sommerfest, 2. das BergheimCalling, 3. eine Winterfeier. (6) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung. (7) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf. (8) Die Aufgaben des Austausches, der Zusammenarbeit und als Ansprechpartnerin mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen werden von der Fachschaftsvollversammlung wahrgenommen. (9) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der VS und des Budgetplanes der Fachschaft Soziologie über die Mittelbewirtschaftung der Fachschaft Soziologie.</p>	<p>Aktualisierung der Beispiele in Abs (4) und (5) an unsere aktuellen Projekte. Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 4 Organisation des Fachschaftrats (1) Der Fachschaftratsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. (2) ¹Alle Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie haben das aktive und passive Wahlrecht. ²Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (WahlO). (3) ¹Der Fachschaftratsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsvollversammlung öffentlich zusammen. ²Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftratsrat die Fachschaftsvollversammlung mit ein und informiert diese. ³Ausnahmen müssen in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden. (4) Der Fachschaftratsrat besteht aus fünf Mitgliedern. (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftratsrat beträgt ein Jahr. ²Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftratsrat gilt § 19 OrgS. ³Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftratsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. (6) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftratsrat rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftratsrat nach.</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftratsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung. Anpassung der Verweise auf die neue OrgS und ein klarerer Verweis auf die WahlO. Streichung der Regelungen zum automatischen Ausscheiden aus dem FSR, dies regelt die OrgS. Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>²Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wird eine Nachwahl durch die Wahlkommission der VS durchgeführt.</p>	
<p>§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr. (2) ¹Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. ²In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen. (3) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese, sofern dies nicht nach § 2 Abs 5 anderweitig festgelegt wurde. (4) ¹Der Fachschaftsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. ²Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Position der finanzverantwortlichen Person zu jeder Zeit besetzt ist. (5) Der Fachschaftsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu drei Mitglieder in den QSMA. (6) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Dies soll zu Beginn seiner Amtszeit geschehen, solange eine Person nicht bereits für die Fachschaft Soziologie in den StuRa entsandt ist. (7) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein. (8) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und in Gremien der Fachschaft offiziell bescheinigen.</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung.</p> <p>Streichung von Kriterien in der Satzung zur Vergabe von Bescheinigungen...sie haben die Vergabe nur unnötig verkompliziert und nicht sinnvoll geregelt.</p> <p>Klarstellung, dass QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen i.d.R. zu Beginn der Legislatur des FSR bestellt/entsandt werden sollen.</p> <p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses (1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) wird durch den Fachschaftsrat bestellt. ²Der Fachschaftsrat ruft dazu zu Beginn seiner Amtsperiode zur Kandidatur auf. ³Der Fachschaftsrat bestellt den QSMA spätestens in der zweiten Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit seiner Legislatur. (2) Der QSMA besteht aus maximal drei, mindestens jedoch zwei Personen der Studienfachschaft Soziologie. (3) ¹Die Amtszeit des QSMA beträgt maximal ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind möglich. (4) Der QSMA tagt mindestens einmal pro Semester und mindestens einen Monat vor den Antragsfristen für QSM-Anträge gemäß § 3 Abs 5 der QSM-Ordnung (QSMO) der Verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>Bisher wurden unsere QSM i.d.R. von einer Gruppe von ein paar Personen im Zuge eines Arbeitskreises in Rücksprache mit dem QSM-Referat und dem Institut erarbeitet und dann bloß vom FSR abgenickt. Dies war ein oft umständlicher, verklausulierter und undurchsichtiger Prozess, den wir gerne in der Neufassung der Satzung neu definieren wollen.</p> <p>die formalen Regelungen des QSMA wurden zu einem Großteil von den Regelungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(5) Antragsberechtigt ist jede Person der Studienfachschaft Soziologie. Anträge müssen die Angaben nach § 3 Abs 6 der QSMO enthalten.</p> <p>(6) ¹Jedes Mitglied des QSMA hat eine Stimme pro Antrag. ²Eine Enthaltung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Falls der QSMA nicht zustande kommt, fallen dem Fachschaftsrat die Aufgaben, Pflichten und Rechte des QSMA zu.</p> <p>(8) ¹Eine Person kann aus dem QSMA mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>für Finanzer*innen übernommen, wo denn möglich war</p> <p>Wir danken der Satzung der Fachschaft Chemie/Biochemie für Inspiration.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Studienfachschaft Soziologie. ²Der QSMA hat dazu Sorge zu tragen, dass das Gesamtvolumen der angenommenen Anträge nicht die vergebenen Mittel nach § 2 Abs 2-5 QSMO übersteigt.</p> <p>(2) Er hält Rücksprache mit dem QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Er hält Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Instituts.</p> <p>(4) ¹Der QSMA berichtet in der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal pro Semester über den Stand der QSM. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates oder einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung hat der QSMA in der darauffolgenden Sitzung über den Stand der QSM zu berichten.</p>	<p>siehe Begründung zu § 6.</p>
<p>§ 8 Organsation der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (StuRa) zusammenschließen.</p> <p>(2) Im Falle einer Kooperation nach § 24 OrgS muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertreter*innen zustimmen.</p> <p>(3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.</p> <p>(4) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Es können so viele Vertreter*innen entsandt werden</p>	<p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>wie nach § 23 Abs. 4 OrgS zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.</p> <p>(6) ¹Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OrgS. ²Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn der Fachschaftsrat mit zwei Drittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. ³Der/die betroffene Vertreter*in ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	
<p>§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Der/die Vertreter*in im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(2) Die Vertreter*innen im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sollen sich an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung halten. ²Liegen keine Beschlüsse vor, sollen die Vertreter*innen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie handeln.</p> <p>(4) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sind Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRa. ²Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter*innen in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden.</p>	<p>Streichung der Regelungen zu einem festen Mandat per Satzung, da das Gremienreferat dies problematisch sieht, da es möglicherweise mit § I Abs 2 OrgS in Konflikt steht. Da unsere Praxis ohnehin ein eher freies Mandat darstellt, nehmen wir diese Änderung in unserer Satzung gerne an.</p> <p>Streichung der verpflichtenden Sprechstunde: Sie wurde weder durchgeführt noch ist sie notwendig – die StuRa-Vertreter*innen berichten in der Vollversammlung und können dort auch befragt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 10 Finanzverantwortliche*r</p> <p>(1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode bestellt der Fachschaftsrat bis zu zwei, mindestens aber eine*n Finanzverantwortliche*n.</p> <p>(2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung eines Budgetplans, 2. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel, 	<p>Einsichtsrechte des QSMA auf die Finanzen eingeführt.</p> <p>Aufgabe der Unterzeichnung von Abrechnungsformularen der Fachschaft durch die Finanzverantwortlichen expliziert.</p> <p>Abbestellungen nach Vorbild der Regelungen zu StuRa-</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>3. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen.</p> <p>(3) Die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung.</p> <p>(4) Mitglieder des Fachschaftsrats, des QSMA sowie die Vertreter*innen der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.</p> <p>(5) Der/den finanzverantwortliche(n) Person(en) obliegt die Aufgabe der Prüfung und Unterzeichnung von Abrechnungsformularen zu Ausgaben der Fachschaft.</p> <p>(6) ¹Eine Person kann als Finanzverantwortliche*r mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>Vertreter*innen expliziert.</p> <p>Amtszeitsregelung hier gestrichen, ist nun in § 5 Abs 4 geregelt.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten am 01.10., da so die neue Satzung gemeinsam mit der Legislatur des neuen FSR wirksam wird und dies einen sauberen Übergang zwischen Satzungen garantiert.</p>

Diskussion:

1. Lesung

- Liegt 9.6 nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit für OrgS-Änderungen noch auf?
 - Auslegung des Präsidiums: ja, § 15 Abs. 5 OrgS vertage lediglich in der Sitzung zu beschließende OrgS-Änderungen
 - Widerspruch gem. § 11 Abs. 3 GeschO-StuRa, § 15 Abs. 5 OrgS vertage jegliche Anträge zur Änderung der OrgS unbeachtlich in welcher Lesung sie sind
 - Abstimmung: Für den Widerspruch: 5, Gegen den Widerspruch: Mehrheit auf Sicht, 3 Enthaltungen
 - Auslegung des Präsidiums aufrechterhalten, 9.6 liegt weiterhin auf
- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

10.6 Änderung der Beitragsordnung (2. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:

Begründung des Antrags:

Der StuRa hat am 07.05.2024 die Verlängerung des Nextbike-Vertrags beschlossen. Dieser Vertrag wird etwas teurer, daher muss auch die Beitragsordnung angepasst werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO) Anlage zu § 4 Absatz 4 Der nextbike-Beitrag beträgt: für das Sommersemester 2021/22 2,50 EUR ab dem Wintersemester 2023 2,55 EUR	Anlage zu § 4 Absatz 4 Der nextbike-Beitrag beträgt: für das Sommersemester 2021/22 2,50 EUR ab dem Wintersemester 2023 2,55 EUR ab dem Wintersemester 2024/2025 2,60 EUR
	Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Diskussion:**1. Lesung**

- Vorstellung des Antrags

2. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

11 Sonstiges**11.1 Neufassung des Beschlusses zur****Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023 (1. Lesung)**

Antragssteller*in: Beauftragte für den Haushalt

Antragstext:

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023: „Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung von 150 Euro je Semester und im StuRa vertretener Liste durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.“

Begründung des Antrags:

Die Listenbasisfinanzierung wurde erstmals am 25.04.23 beschlossen und kaum abgerufen. Anschließend wurde am 28.11.2023 eine Verlängerung (und ein eigener Haushaltsposten) für 2024

beschlossen.

Die Listenbasisfinanzierung sieht vor, dass jede Liste im StuRa bis zu 150 Euro für Veranstaltungen abrufen kann

Ziel der Listenbasisfinanzierung ist es, den Hochschulgruppen, die erfolgreich Listen für den StuRa aufstellen, zu ermöglichen, mit geringem Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, sei es zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.).

. Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden. Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Die aktuelle Formulierung ist etwas unklar, was die Laufzeit des Beschlusses angeht – gedacht war, dass jede Liste in jedem Semester ihrer Mitgliedschaft im StuRa die Listenbasisfinanzierung in Anspruch nehmen kann – nicht, dass man irgendwann im Kalenderjahr (also ggf. auch für einen Monat, in dem eine Liste nicht mehr im StuRa vertreten ist) Mittel abrufen kann – und fürs Wintersemester die Mittel im Dezember oder im Februar abrufen kann, nicht aber im Dezember und im Januar.

Aktuell interpretiert das Finanzreferat aufgrund der Unklarheiten den Beschluss bereits in diesem Sinne. Eine Neuformulierung soll für Klarheit sorgen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Wintersemester 2023/24 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfpzwecken ist nicht zulässig.</p>	<p>1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Wintersemester 2023/24 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfpzwecken ist nicht zulässig.</p>
<p>2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung in der beschriebenen Form durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VSHAushalt 2024 zu verstetigen.</p>	<p>2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung von 150 Euro je Semester für jede im StuRa vertretene Liste durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.</p>

Diskussion:

1. Lesung

- durch Ende der Sitzung vertagt

12 Anhänge

12.1 Anhang zu TOP 7.1

Geschäftsordnung

Präambel

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Organe

§ 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

§ 5 Präsidium

§ 6 Vorstand

§ 7 Referate

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Kommissionen

§ 10 Ämter

§ 11 Vertretung

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.

§ 14 Finanzen

§ 15 Sonstiges

Geschäftsordnung

Präambel

[ausstehend]

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

(1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

(2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.

§ 3 Organe

(1) Die Organe der LaStuVe BW sind:

- a. die Landes-ASTen-konferenz (s. § 4),
- b. das Präsidium (s. § 5),
- c. der Vorstand (s. § 6),
- d. die Referate (s. § 7) und
- e. die Ausschüsse (s. § 8).

(2) Es können Kommissionen gebildet werden (s. § 9).

§ 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

(1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium.

(2) Der Delegiertenstatus ist durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.

(3) Die LAK tagt öffentlich.

(4) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere:

- a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
- b. den Vorstand zu wählen,
- c. das Präsidium zu wählen,
- d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
- e. für die nächste Sitzung
 - i. Datum,
 - ii. Zeit und
 - iii. Ort

festzulegen,

f. Änderungen

- i. der Geschäftsordnung und
- ii. weiterer Ordnungen

zu beschließen,

g. Referate, Ausschüsse und Kommissionen

- i. einzusetzen,
- ii. deren Mitglieder zu wählen,
- iii. deren Mitglieder wieder zu wählen,
- iv. umzustrukturieren und
- v. aufzulösen,

h. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in

- i. Bündnissen,
- ii. Vereinen, und

- iii. anderen Organisationen
zu entscheiden.
- (5) Rederecht haben
- a. alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (6) Ein Antragsrecht haben
- a. die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg sowohl
 - i. einzeln, als auch
 - ii. mehrere gemeinsam,
 - b. die Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg sowohl
 - i. einzeln, als auch
 - ii. mehrere gemeinsam, und
 - c. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (7) Das Recht zu kandidieren haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.
- (8) Die LAK ist beschlussfähig, wenn
- a. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. mindestens zehn Studierendenschaften anwesend sind.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der LAK ist
- a. zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und
 - b. auf Antrag zu überprüfen.
- (10) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (11) Ein Beschluss ist von der LAK durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten zu fassen.
- (12) Eine Studierendenschaft mit
- a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal eine stimmberechtigte Person,
 - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal zwei stimmberechtigte Personen,
 - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal drei stimmberechtigte Personen und
 - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierende delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.

- (13) Delegiert eine Studierendenschaft weniger stimmberechtigte Personen als ihr Maximum nach § 4 Abs. 12, so bestimmt ihre Delegation die Aufteilung ihrer maximalen Stimmen unter ihren Delegierten selbst und teilt sie dem Präsidium mit.
- (14) Eine Stimme kann als Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben werden.
- (15) Ein Antrag gilt als beschlossen bzw. ein:e Kandidat:in als gewählt, wenn die Anzahl der Jastimmen die der Neinstimmen und die der Enthaltungsstimmen übersteigt.
- (16) Ein Antrag gilt als abgelehnt bzw. ein:e Kandidat:in als nicht gewählt, wenn die Anzahl der Neinstimmen oder Enthaltungsstimmen die der Jastimmen übersteigt.
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
 - a. mindestens fünf Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
 - c. das Präsidium es beschließt.
- (19) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Absatz 18 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein.

§ 5 Präsidium

- (1) Die LAK wählt einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl mindestens zwei und höchstens vier Mitglieder des Präsidiums, welche sich in
 - a. Hochschultyp, wobei § 1 Abs. 2 LHG gilt, und
 - b. Geschlechtunterscheiden sollen.
- (2) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“
- (4) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele stellvertretende Mitglieder, wie gewählte Mitglieder des Präsidiums zu wählen.
- (5) Die stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „vertretendes Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiodevon Mitgliedern des Präsidiums.
- (7) Die Amtszeit aller Mitglieder des Präsidiums endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (8) Die Aufgaben der Mitglieder umfassen

- a. die Einberufung,
- b. die Erstellung der Tagesordnung,
- c. sowie die
 - i. Leitung,
 - ii. Protokollierung, als auch
 - 1. Archivierung und
 - 2. Veröffentlichungder Protokolleder Sitzungen der LAK.

(9) Ist das Präsidium unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Aufgaben nach § 5 Absatz 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit die Mitglieder des Präsidiums auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit

- a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
- b. einzeln
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in

- a. Hochschultyp, wobei § 1 Abs. 2 LHG gilt, und
- b. Geschlecht

unterscheiden sollen.

(2) Die Kandidatur auf den Vorstand ist allen Studierenden möglich, die

- a. Mitglied einer Studierendenschaft sind und
- b. eine von
 - i. ihrer Studierendenvertretung oder
 - ii. der LAK

beschlossene Vertrauensklärung dem Präsidium mitgeteilt haben.

(3) Es besteht die Möglichkeit für die anwesenden Mitglieder der LAK die Kandidierenden für den Vorstand

- a. zu befragen und zwar
 - i. einzeln oder
 - ii. zusammen, oder

- b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur auszuschließen.
- (4) Die LAK wählt den Vorstand einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.
- (5) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele stellvertretende Mitglieder, wie gewählte Mitglieder des Vorstands zu wählen.
- (8) Die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „vertretendes Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“
- (9) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Vorstands.
- (10) Die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstands endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (11) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
 - a. die Vertretung der LaStuVe BW nach außen,
 - b. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BW zu führen und
 - c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten zu berichten.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.
- (13) Der Vorstand ist der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig,
 - a. er berichtet der LAK zu jeder Sitzung über
 - i. alle seine Handlungen und
 - ii. alle umgesetzten Beschlüsseseit der letzten Sitzung der LAK und
 - b. legt zum Ende jeder Amtsperiode einen umfassenden schriftlichen Bericht der LAK vor.
- (14) Es besteht die Möglichkeit die Mitglieder des Vorstands auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder

- b. einzeln
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

(15) Ist bis zum Beginn einer Amtsperiode kein Vorstand nach § 6 Absatz 1 gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstands bis zur Neuwahl des Vorstands.

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BW eingesetzt.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
 - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat besteht aus einer:einem Referent:in.
- (4) Die LAK wählt den:die Referent:in eines Referats mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (5) Es besteht die Möglichkeit eine:n vertretende:n Referent:in zu wählen.
- (6) Referent:innen führen die Bezeichnung „Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Referate beraten den Vorstand.
- (8) Referate sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Referate berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Referent:innen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. dem Vorstand oder
 - ii. einem, und falls dem so sei welchem, Referat untergeordnet sind, und
 - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei
 - a. eines seiner Mitglieder sein:e Referent:in (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2.a.ii) ist und
 - b. das Mitglied nach Absatz 3a die Sitzungen des Ausschusses leitet.

- (4) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beratenden Vorstand (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. ein Referat (§ 8 Abs. 2.a.ii).
- (7) Ausschüsse sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Ausschüsse berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (9) Die Abwahl von Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung,
 - i. wobei sie deren Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - ii. deren Aufgaben, sowie
 - iii. deren Bestehungszeiträumefestlegt,
 - b. Umstrukturierung,
 - i. wobei sie deren neue Aufgaben und
 - ii. deren neue Bestehungszeiträumefestlegt, sowie
 - c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Vor den Beschlüssen und Kandidaturen auf einer Sitzung der LAK kann eine Wahlkommission für die Dauer der Beschlüsse und Kandidaturen eingesetzt werden, deren Wahl das Präsidium koordiniert, welche die Abstimmungen bei Beschlüssen und Kandidaturen koordiniert.
- (4) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (5) Die LAK wählt Mitglieder von Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (6) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Kommissionen beraten den Vorstand.

- (8) Kommissionen sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Kommissionen berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Mitgliedern einer Kommission ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 10 Ämter

- (1) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen unter § 5 bis 9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und endet mit dem Ende der Amtsperiode.
- (2) Eine Amtsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (3) Der Rücktritt von jedem Amt unter § 5 bis 9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5 bis 8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch:
 - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Studierendenschaft erfolgt ist,
 - b. Abwahl, oder
 - c. Tod.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben, sofern für sie keine stellvertretenden Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 7 gewählt wurden, in Fällen von § 11 Absatz 1 bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5 bis 7 wird vertreten, wenn es
 - a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
 - b. es im Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
 - a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
 - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach Absatz 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied ab dem nächsten Tag die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.

- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.

Haben sich die Umstände unter Absatz 1a und b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird die Abwahl des betroffenen Mitglieds beantragt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK, welche mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK umfassen muss, zu beschließen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mit der Einladung mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BW unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Absatz 2 bekannt gemacht wurden.

§ 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Es werden keine Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erhoben.
- (4) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (5) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Sonstiges

Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.

12.2 Anhang zu TOP 8.2

Einsatzleiterwiki - PDF-Version ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558 erzeugt am 29.02.2024 17:00

ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558

Stoff	ARSEN
UN-Nummer	1558
Gefahrnummer	60
ADR-Gefahrzettel	
ADR-Klasse	6.1
Klassifizierungscode	T5
Verpackungsgruppe	II
ERI-Card	6-06

Unfall-Hilfeleistung Giftiger Stoff

1. Eigenschaften.

- Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
- Gefährlich für Augen und Atemwege.
- **Flammpunkt** über 60°C oder nicht entzündbar.

2. Gefahren.

- Die Hitzeeinwirkung auf Behälter führt zu Druckanstieg mit Berstgefahr und nachfolgender Explosion.
- Entwickelt giftige und reizende Dämpfe, auch im Brandfall.
- Die Dämpfe können unsichtbar sein und sind schwerer als Luft. Sie breiten sich am Boden aus und können in Kanalisation und Kellerräume eindringen.

3. Persönlicher Schutz.

- Umluftunabhängiger Atemschutz
- Chemikalienbeständige Kleidung bei Kontaminationsgefahr.

4. Einsatz-Massnahmen.

4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Mit dem Wind vorgehen. Schutzausrüstung bereits vor dem Betreten des **Gefahrenbereichs** anlegen.

4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- Lecks wenn möglich schließen.
- Ausgetretenes Produkt mit allen verfügbaren Mitteln auffangen.
- Flüssigkeit mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Materialien aufnehmen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde informieren.
- Falls keine Gefahren für Einsatzkräfte oder die Öffentlichkeit entstehen, Kanalisation und Kellerräume belüften.

https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbrm:ericards:klasse_6-1:15580782

Seite 1 von 2

Einsatzleiterwiki - PDF-Version ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558 erzeugt am 29.02.2024 17:00

4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- Behälter mit Wasser kühlen.
- Mit Sprühstrahl löschen
- Nicht mit Vollstrahl löschen.
- Brandgase wenn möglich mit Sprühstrahl niederschlagen.
- Aus Umweltschutzgründen **Löschmittel zurückhalten**.

5. Erste Hilfe.

- Falls der Stoff in die Augen gelangt ist, mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen und Personen sofort medizinischer Behandlung zuführen.
- Kontaminierte Kleidung sofort entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser spülen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind oder Dämpfe eingeatmet haben, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.
- Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Beatmungsgeräte anwenden.

6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Ausgetretenes Produkt in belüfteten und mit Absorptionsfiltern ausgestatteten Behältern aufnehmen.

7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Vor dem Ablegen von Maske und Schutanzug kontaminierten Anzug und Atemschutzgerät mit Wasser abspülen.
- Beim Entkleiden von kontaminierten Einsatzkräften oder bei der Handhabung von kontaminiertem Gerät chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängigen Atemschutz tragen.
- Kontaminierte Reinigungsflüssigkeit zurückhalten.

7.2 Reinigung der Ausrüstung.

Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der [ERI-Card Übersichtsseite](#) zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:
http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=15580782
 © European Chemical Industry Council (CEPIC) 2015-2019.
<http://www.cefic.org> - Tel +32 (0)2 436 9300

https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbrm:ericards:klasse_6-1:15580782

Seite 2 von 2

Abbildung 1 Schnellbeschreibung des Gefahrstoffes Arsen

13 Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Lino Santiago	FS Japanologie <i>Präsidium</i>
Jacob Schupp	FSI Jura <i>Referat Gremien</i>
Katharina Peters	GHG
Jule Dyck	GHG
Rafaela Pinto da Cunha	GHG
Jan Börner	GHG
Richard Eckardt	RCDS
Edda Losch	ROSA
Lilly Brauner	ROSA
Marie Helene Sanders	ROSA
Anne-Josephin Hendrich	FS Alte Geschichte
Linnea Fischer	Koop. American Studies&Mittelalterstudien/Cultural Heritage
Theodora Goia	FS Anglistik
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Alexandre Metivier (V)	FS Biologie
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Henry Baron	FS Chemie/ Biochemie
Emma Hoppe	FS Ethnologie
Leonie Fischer	FS Europäische Kunstgeschichte
David Benedict (V)	FS Geographie
Jian Jan Nabipour	FS Germanistik
Charel Richartz	FS Geschichte
Paul Wetzig (V)	FS Geschichte
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Kim Dreilich	FS Jura
Vladislava Serzhenko	FS Jura
Henry Wilkens (V)	FS Jura <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Adam Fuge (V)	FS Mathematik
Lilian Nowak	FS Medizin Heidelberg
Jan Best	FS Medizin Mannheim
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Silian Bozkurt	FS Ostasiatische Kunstgeschichte
Lisa Jones (V)	FS Pharmazie
Maximilian Müller	FS Philosophie

Benedikt Löscher	FS Physik
Jakob Sinn	FS Physik <i>Referat Kultur und Sport</i>
Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft
Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft
Qiao-Di Wu	FS Sinologie <i>Referat QSM</i>
Lena Sandmeir (V)	FS Soziologie
Laura Lehne (V)	FS Sport und Sportwissenschaft
Carina Mönkemeyer	FS Trancultural Studies
Varial Naim	FS Übersetzten und Dolmetschen
Mara-Lena Merkl	FS UFV/VA/GeoArch
<i>Carolin Roder</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Johannes Müller</i>	<i>Referat Finanzen</i>
<i>Jana Seifert</i>	<i>Referat Gremien</i>
<i>Sara Hotz</i>	<i>Referat Internationale Studierende</i>
<i>Ivo Schmidt</i>	<i>Referat Internationale Studierende</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Referat IT und Infrastruktur</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat IT und Infrastruktur</i> <i>Wahlkommission</i>
<i>Marie Külz</i>	<i>Referat Lehramt</i>
<i>Maike Lindenau</i>	<i>Referat Lehramt</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Sebastian Fath</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Gast</i>